

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1

Herausgegeben am 10. Januar

1914

Inhalt:

Wie bewahren sich die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die ärztlichen Gutachten?
Arbeiterversicherung. Ueber die Unterschriften in den Wahlvorschlagslisten für die Ortskrankenkassenwahlen. — Zu § 1596 der Reichsversicherungsordnung. — Kann die Wahlbarkeit zum Ausschuss und Vorstandsmitglied einer Betriebskrankenkasse von mehrjähriger Beschäftigung im Betriebe abhängig gemacht werden? — Der Streit über Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeitragsanteile. — Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kann nicht von der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, sondern wird erworben durch die Aufnahme der Arbeit. — Das Krankengeld muß vollgezahlt werden auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, eine Umrechnung teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf volle Tage ist unzulässig. — Zeugengebühren, die aus der Unfalluntersuchung erwachsen, hat die Polizeibehörde zu zahlen, der die Untersuchung obliegt. — In den einjährigen Fristen des § 88 Abs. 2 des G. U. V. G. (§ 609 R. V. G.). — Verbotswidriges Handeln schließt Anspruch auf Unfallrente nicht

Seite

aus. — Hausgewerbetreibende und Invalidenversicherungspflicht 2
Arbeits- und Dienstvertrag. Ist Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund? — Die Stellung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in der Gewerbeordnung. — Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes 9
Lohnbeschlagnahmegesetz. Die Beschäftigung einer Kassiererin von 2 1/2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends ist eine vollständige oder hauptsächliche im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes. — Anrechnung einer Unfallrente des Schuldners zum Dienstlohn ist bei der Lohnbeschlagnahme unzulässig. — Ist es zulässig, das pfandfreie Arbeitseinkommen des unehelichen Vaters als Schuldner von Unterhaltspflichten werktätlich festzusetzen? 13
Strafrecht. Zum Begriff des Betruges 14
Verschiedenes. Der Eigentumsvorbehalt in den Verträgen der Abzahlungsgeschäfte 16

Seite:

Wie bewahren sich die neuen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die ärztlichen Gutachten?

Eine der schlimmsten Klagen der Arbeiter aus ihren Erfahrungen mit der Unfallversicherung war seit jeher die gewesen, daß der verunglückte Arbeiter in nur zu vielen Fällen kein Gutachten eines unabhängigen Arztes gegen das Gutachten eines Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft erlangen kann. Demgemäß bemühten sich die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage nach Verständigung mit den Arbeiterssekretären, einen Weg zu finden, auf dem die Arbeiter ohne Schwierigkeit die notwendigen ärztlichen Gutachten erlangen können. Zu diesem Zweck beantragten die sozialdemokratischen Abgeordneten in der Reichstagskommission:

Auf Antrag des Verletzten muß, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein Gutachten des von dem Verletzten benannten Arztes eingeholt werden. Dazu sind die Akten bei der Gemeindebehörde des Wohnortes des Arztes zur Einsicht für den Arzt auszuliegen. Dem Arzt ist hiervon schriftlich Kenntnis zu geben.

Selbstverständlich war eine weitere Bestimmung beabsichtigt, die die Berufsgenossenschaft verpflichtet, dem Verletzten die Kosten des Gutachtens zu ersetzen, wenn sich das Gutachten als wichtig für die Klärung des Sachverhalts erweist. Endlich sollten diese Bestimmungen entsprechend auch für die Invalidenversicherung gelten.

Die bürgerlichen Parteien und die Regierungen konnten zwar nicht bestreiten, daß die Anträge der Sozialdemokraten einen „berechtigten Kern“ enthalten. Trotzdem dachten die Herren nicht daran, den verunglückten oder invaliden Arbeitern in dem Kampfe um die Rente die gleichen Rechte bezüglich der ärztlichen Gutachten zu geben, wie sie die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten haben, die im Besitze der Akten sind und daher zu jeder Zeit ein Gutachten von dem ihnen genehmen Arzt einholen können. In recht langwierigen Verhandlungen erreichten die Sozialdemokraten das, was sie erstrebten, wenigstens für das Verfahren vor dem Versicherungsamt; dagegen gilt für das Oberversicherungsamt und Reichs- oder Landesversicherungsamt eine viel ungünstigere Bestimmung. Vor dem Versicherungsamte kann der Versicherte es unter allen Umständen erzwingen, daß die Behörde das

Gutachten von dem Arzte verlangt, den er vorgeschlagen hat. Er muß aber nach § 1596 die Kosten im voraus entrichten, wenn es das Versicherungsamt verlangt.

Jedoch ist das Versicherungsamt durchaus nicht berechtigt, willkürlich die Entrichtung der Kosten vorzuschreiben. Vielmehr muß das Versicherungsamt nach § 1595 das verlangte Gutachten auch ohne die Entrichtung der Kosten in gewissen Fällen herbeischaffen. Diese Fälle sind die, in denen noch nicht ein Gutachten des von dem Versicherten selbst gewählten behandelnden Arztes vorliegt und das vom Versicherten verlangte Gutachten für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Es fragt sich nun, ob die Versicherungsämter diese Bestimmung des § 1595 im Sinne des Gesetzes durchführen. Ich kenne eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Arbeiter den Antrag nach § 1595 gestellt haben; aber noch niemals ist der Antrag angenommen worden. Ja, ich habe den Eindruck, daß das Versicherungsamt oft genug gar nicht die Frage geprüft hat, ob die Voraussetzungen des § 1595 vorliegen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Forderung von Dauerrenten handelt oder nicht. In den Fällen der ersteren Art muß je ein Vertreter der Unternehmer und der Versicherten in der mündlichen Verhandlung des Versicherungsamtes mitwirken; und dann kann der Arbeitervertreter die Frage aufwerfen, ob nicht das verlangte Gutachten nach § 1595 herbeizuschaffen ist. In den anderen Fällen freilich ist allein der Vorsitzende des Versicherungsamtes maßgebend. Hier können wir nur durch die Besprechung unserer Erfahrungen auf eine bessere Beachtung des § 1595 hintwirken.

Noch wichtiger ist eine andere Beobachtung. Ich habe stets dort, wo ein weiteres Gutachten nötig schien, die Arbeiter auf die Bestimmungen der §§ 1595 und 1596 aufmerksam gemacht und ihnen dringend empfohlen, die Anträge zu stellen und sich ausdrücklich zu erlauben, die Kosten des verlangten Gutachtens im voraus zu entrichten. Das habe ich den Arbeitern möglichst noch einmal eingeschärft unternommen, bevor sie auf das Versicherungsamt gegangen sind. Trotzdem ist es auffallend häufig vorgekommen, daß die Arbeiter sich durch den Verlauf der Verhandlung vor dem Versicherungsamt ver-

Bildungsarbeit und Jugendliteratur.

Leitfaden für die Bildungsarbeit in Groß-Berlin. 2. Jg. 1914. 87 S. Bildungsausschuss Groß-Berlin.
Volkslieder für Heim und Wanderung. Enthält 300 schöne Volkslieder mit Melodieangabe in Noten. Preis 1,50 Mk., für Arbeitervereine und Jugendausschüsse 50 Pf. Centralstelle für die arbeitende Jugend. Berlin.

Genossenschaftsliteratur.

Die Revision des Väter- und Transportarbeitertarifs. 58 S. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Hamburg.
Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Konsumvereins für Magdeburg und Umgegend. 1864—1914. 100 S.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Dr. P. Brunn. Wie hoch sind die Beiträge für die Kranken-, Invaliden-, Angestelltenversicherung in Groß-Berlin? 16 S. 30 Pf. Carl Heymanns Verlag.
Gewöhnung an Unfallsorgen und anderes zur Rechtsprechung in Unfallrentenstreitsachen. 132 S. Herausgegeben vom Centralarbeitersekretariat. Verlag der Generalkommission. Berlin.
Gustav Hoch. Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsanweisung. 4. durchgesehene Auflage. Verlag von Carl Siebel. Berlin D. 27.
H. Reichardt. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 2. Aufl. 32 S.
 — Was muß der Arbeiter von der Unfallversicherung nach der R.V.D. wissen? 19 S. Verlag des Gewerkschaftsartikels Halberstadt.
Dr. Jabel. Der Selbstmord in der Praxis der deutschen Arbeiterversicherung. (Sonderabdruck aus der „Arbeiterrechtsbeilage“ des „Corr.-Bl.“) 20 S. Verlag der Generalkommission, Berlin.

Literatur anderer Organisationen.

Schriften des Deutschenationalen Handlungsgehilfenverbandes.
 Vd. 60/61: Sozialpolitische Standesschau des D. H. V. über die Jahre 1911/12. 248 S. 1 Mk. — Vd. 64: Die Reformierung des kaufmännischen Arbeitsnachweises. 45 S. 50 Pf. — Vd. 65: Die Konkurrenzklause. 47 S. 50 Pf. — Vd. 66: Frauenarbeit und Rassenhygiene. 46 S. 50 Pf. — Vd. 67: Vaterländische Jugendpflege. 40 S. 50 Pf. — Vd. 68: Nationale Aufgaben des deutschen Handels. 72 S. 50 Pf. — Vd. 69: Bericht und Abrechnung für die Jahre 1911 und 1912. 81 S. 50 Pf. — Vd. 70: Protokoll des 13. Verbandstages zu Frankfurt a. M. 1913. 72 S. 50 Pf. Verlag der Buchhandlung des D. H. V. zu Hamburg.
Schweizerisches Arbeitersekretariat. 26. und 27. Jahresbericht für 1912 und 1913. — Der Schweiz. Arbeitertag in Luzern 1914. 106 S. — Bericht über die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung. 31 S. Zürich.
Volkverein für das katholische Deutschland. Bücherkunde zur Geschichte der katholischen Bewegung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Von B. Gramer. 198 S. 2 Mk. — Studenten-Bibliothek. S. 18—20: Im Ringen der Zeit. Sozialethische und sozialwissenschaftliche Skizzen von Dr. G. Plat. 146 S. 1,20 Mk. — S. 21: Luxus und Verantwortlichkeit. Von Dr. M. Marešch-Nezewicz. 54 S. 40 Pf. Volksvereinsverlag M. Gladbach.
Centralstelle für Volkswohlfahrt. Die Fabrikparlase. Ihre Aufgaben und ihre praktische Einrichtung. Von Dr. J. Altkerath. 96 S. 60 Pf. Carl Heymanns Verlag.

Literatur über Rechtsfragen.

Führer durch das Familienrecht. I. Die rechtliche Stellung der Kinder, Ehegatten und Verwandten. 64 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
Dr. G. Singheimer. Ueber den Grundgedanken und die Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts in Deutschland. 48 S. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Politische Literatur.

H. Galver. Das sozialdemokratische Programm. 128 S. 2 Mk. Eug. Diederichs Verlag, Jena.

Volkswirtschaftliche Literatur.

E. Drahn. Geschichte des deutschen Buch- und Zeitschriftenhandels. 80 S. Mit Illustrationen. Verlag: Centralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, Berlin.
E. v. Tshka. Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert. 291 S. München, Dunder u. Humblot.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 38. Bd. 3. H. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebed), Tübingen.
Prof. B. Arndt. Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgegeben im Auftrage des Wissenschaftl. Ausschusses der Heimarbeiterausstellung zu Frankfurt a. M. 1908. 3. Bd. 2. Teil. Mit Bericht über die Heimarbeiterausstellung von Dr. J. G. Epstein. 696 S. Verlag von Gustav Fischer, Jena.
Uno Auffsens. Die Beseitigung der Arbeitslosigkeit — die Lösung der sozialen Frage. 56 S. 2 Mk. Verlag von B. Waser, Berlin-Salensee.
A. Wittmann. Arbeiterhaushalt und Lernerung. XVII und 181 S. 5 Mk. Verlag von Gust. Fischer, Jena.
J. Diamantstein. Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. (Dissertationschrift.) 56 S. Göttingen, Universitätsdruckerei, E. A. Guth.
Mloys Fischer. Der Einheitsgedanke in der Schulorganisation. 38 S. 80 Pf. Eug. Diederichs Verlag, Jena.
Edmund Fischer. Frauenarbeit und Familie. 41 S. 1 Mk. Jul. Springer, Berlin.
E. Fränkel. Die Lage der Arbeiter in den Werkstätten der bayerischen Staatsbahnen. (Dissertation.) 66 S. H. Laupp jr., Tübingen.
Mich. Herbst. Die Methoden der Arbeitslosenstatistik. 183 S. 5 Mk. Verlag: V. G. Teubner, Leipzig.
Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Mit Ergänzungen von H. Vorländer. LVI und 74 S. 2,80 Mk. Verlag von Felix Meiner, Leipzig.
G. Lederer. Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich. 1913. 234 S. 4 Mk. J. C. B. Mohr (Paul Siebed), Tübingen.
Dr. D. Pestl. Der Mindestlohn. 403 S. 10 Mk. Verlag von Dunder u. Humblot, München.
Martha Ringel. Die Polizeiaffassistentin. Schilderungen aus dem Beruf. 102 S. 2 Mk. Verlag von Felix Meiner, Leipzig.

Ämliche Literatur.

Bayern. Kgl. Bayer. Arbeiter-Museum. Jahresbericht 1913. 25 S.
Deutsches Reich. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Jg. 1914. 471 u. 138 S. 2 Mk. Ruttkammer u. Mühlbrecht, Berlin.
Mecklenburg-Strelitz. Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. 19 S.

Naturwissenschaftliche Literatur.

G. Graf. Entwicklungsgeschichtliche Streifzüge im Sanderberg-Museum zu Frankfurt a. M. 47 S. 25 Pf. Arbeiter-Bildungsausschuss Frankfurt a. M. Kommissionsverlag: Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

Schöne Literatur.

P. H. Eichler. Aus meinem Abenteuerleben. Erscheint in 20 Lieferungen à 10 Pf. Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand u. Co., Wien.
 — Aus den Goldfieberragen Australiens. Preis brosch. 1,50 Mk., geb. 2 Mk. Th. Griebens Verlag (L. Fernau), Leipzig.
Vorwärts-Bibliothek: G. G. Dickreiter: Vom Waisenhaus zur Fabrik. Geschichte einer Proletariatsjugend. Preis geb. 1 Mk. — H. Ger: Der Gotteslästerer. Roman aus dem Leben der erzgebirgischen Waldarbeiter. 315 S. 1 Mk. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

leiten ließen, ihren Antrag nicht oder nicht bestimmt genug zu stellen.

Daher stelle ich die Anträge seit einiger Zeit schriftlich im Anschluß an den Einspruch gegen den Bescheid und rate den Arbeitern vor ihrer Berechnung auf dem Versicherungsamt noch besonders dringend, die Anträge nicht etwa zurückzuziehen. Und doch kommen auch jetzt noch Fälle vor, in denen vor dem Versicherungsamt die Arbeiter auf die von ihnen verlangten Gutachten schließlich verzichteten. Die einen taten dies, weil sie nach den Erklärungen des Vorsitzenden zu der Meinung gekommen sind, ihre Sache stände so gut, daß es eines weiteren Gutachtens gar nicht bedarf, und daß sie deshalb die Kosten für das verlangte Gutachten sparen könnten. Später waren sie freilich um so aufgeregter, als sie den ungünstigen Endbescheid der Berufsgenossenschaft erhielten. Andere wiederum glaubten nach den Verhandlungen vor dem Versicherungsamt, daß sie sich mit dem auf ihre Kosten eingeholenden Gutachten nicht so zu beeilen brauchten; sie hatten ihren Antrag „nur vorläufig“ zurückstellen lassen; und, nachdem der ungünstige Endbescheid eingetroffen war, verlangten sie, daß jetzt ihr Antrag auf Beschaffung des verlangten Gutachtens wieder aufgenommen werde. Sie konnten es gar nicht begreifen, daß jetzt die Rechtslage für sie anders und die Behörde nicht mehr verpflichtet sei, ihrem Antrage unbedingt stattzugeben. — Wie war es möglich, daß die Arbeiter durch die Verhandlungen vor dem Versicherungsamt so irreführt worden sind, obgleich ich sie kurz vorher über die Bestimmungen des Gesetzes aufgeklärt und ausdrücklich davor gewarnt hatte, sich auf die Zurücknahme ihrer Anträge einzulassen?

Freilich vor dem Oberversicherungsamt und dem Reichs- oder Landesversicherungsamt ist es für die Arbeiter noch viel schwieriger, ein notwendiges Gutachten von dem Arzte zu verlangen, den sie für den geeignetsten dazu halten. Den Antrag, daß in bezug auf die ärztlichen Gutachten dieselben Bestimmungen vor den höheren Behörden gelten sollen wie vor dem Versicherungsamt; diesen Antrag haben die bürgerlichen Parteien abgelehnt und dafür die folgende Bestimmung des § 1681 angenommen:

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrage stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorkieft und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

Der Bericht der Reichstagskommission gibt im 6. Teil Seite 64 die Verhandlungen über diesen Antrag ausführlich wieder. Daraus ist zu entnehmen, daß die Entscheidung darüber, ob dem Antrage des Arbeiters Folge gegeben wird, dem Ermessen der Behörde — abgesehen von einem äußeren Grunde — nur deshalb überlassen worden ist, weil auf diese Weise eine zwecklose Verschleppung des Verfahrens verhindert werden sollte. Demnach müssen die Behörden dem Antrage des Arbeiters dann Rechnung tragen, wenn es nicht ausgeschlossen ist, daß das verlangte Gutachten von Bedeutung sein kann, sie dürfen nur dann den Antrag ablehnen, wenn sie nach gewissenhafter Prüfung des Falles zu dem Schluß kommen, daß auch ein für den Arbeiter günstigeres Gutachten auf die Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

Wird tatsächlich die neue Bestimmung immer in diesem Sinne ausgelegt? Wir sind bereits in manchem Falle starke Zweifel darüber aufgestoßen. Ich

fürchte aber, daß nach der Stellung des Reichsversicherungsamts zu der Bestimmung wir in Zukunft hier noch schlechtere Erfahrungen als bisher machen werden.

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung geht hervor, daß § 1681 es den Arbeitern ermöglichen soll, durch die Behörde ein Gutachten des Arztes herbeischaffen zu lassen, den sie benennen. Hat also der Arbeiter ein solches Gutachten verlangt und muß die Behörde anerkennen, daß ein weiteres Gutachten von Bedeutung für die Entscheidung sein kann, dann muß sie, im Sinne der neuen Bestimmung, den vom Arbeiter benannten Arzt zu einem Gutachten auffordern. Tut die Behörde dies nicht, sondern läßt ein neues Gutachten von einem anderen Arzte abgeben, so ist der Arbeiter um sein Recht auf ein Gutachten seines Vertrauensarztes gekommen.*) Der Arbeiter hat von seinem Antrage wahrscheinlich Schaden und keinen Nutzen. § 1681 hat den entgegengeordneten Erfolg, als der Gesetzgeber beabsichtigt hat!

Dies ist so selbstverständlich, daß bei der Beratung der neuen Bestimmung der Antragsteller, Abg. Trimborn, zwar ausführlich den Fall besprach, die Behörde könnte überhaupt kein weiteres Gutachten herbeischaffen, obgleich es notwendig wäre; dagegen ist er gar nicht auf den Gedanken gekommen, daß die Behörde auf den Antrag des Arbeiters zwar ein weiteres Gutachten beschafft — aber nicht vom Vertrauensarzt des Arbeiters, sondern von einem Vertrauensarzt seines Gegners, der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt. Und doch ist ein solch unerhörter Fall bereits vorgekommen, und das Reichsversicherungsamt hat das Unpubliche wahr gemacht, hat dieses Verfahren für zulässig erklärt. Die Entscheidung hat die Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, laufender (19.) Jahrgang, Seite 213, veröffentlicht.

Unter diesen Umständen haben wir guten Grund, genau aufzupassen, wie auch § 1681 durchgeführt wird. Jedes Arbeitersekretariat sollte möglichst viel Belege sammeln, damit wir gegen eine ungünstige Auslegung der neuen Bestimmungen mit Erfolg vorgehen können.

Hanau a. M.

Gustav Koch.

Arbeiterversicherung.

Ueber die Unterschriften in den Wahlvorschlagslisten für die Ortskrankenlaffentwahlen.

Die in Gelsenkirchen bestehende Ortskrankenkasse für den Stadtteil der früheren Gemeinde Uedendorf hat am 28. Juli d. J. die Wahlen zum Ausschuss zum 14. September 1913 ausgeschrieben mit folgenden auf die Wahl- und Vorschlagslisten lautenden Bestimmungen:

„Die Wahl ist geheim; gewählt wird nach den Grundätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlvorschläge sind dem Vorstande bis zum 16. August 1913 einzureichen. Es werden nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag eingereicht sind.

Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.“

*) Siehe auch die Ausführungen in dieser Nummer der Arbeiterrechts-Beilage unter der Ueberschrift „Zu § 1506 der Reichsversicherungsordnung“, Seite 3.)

Eine zur Wahl eingereichte Vorschlagsliste der Christlichnationalen trug zwar 10 Unterschriften, doch waren drei von den Betreffenden nicht eigenhändig gegeben. Von den abgegebenen Erklärungen, die Wahl anzunehmen, waren 37 Unterschriften nicht eigenhändig geleistet. Zu der Wahlvorschlagsliste wurden erst vom 22., 23., 26. und 29. August noch je eine Unterschrift beigebracht. Es waren somit 11 Unterschriften vorhanden. Von den 37 fehlenden Unterschriften der Kandidaten betr. Erklärung, die Wahl anzunehmen, wurden bis Ende August 27 beigebracht; die fehlenden 10 wurden dann von der Liste gestrichen. Die gegen diese Manipulationen eingeklagte Beschwerde wurde vom Versicherungsamt als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen beim Oberversicherungsamt Dortmund erhobene Beschwerde hat auch dieses am 31. Oktober 1913 die Beschwerde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Gemäß § 8 der Wahlordnung der genannten Kasse hat der Vorstand die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige Anstände umgehend den Wahlvorschlagsvertretern mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein.

Dies ist geschehen. Die drei fehlenden bzw. nicht eigenhändig abgegebenen Unterschriften sind in der vorgeschriebenen Frist sämtlich durch eigenhändige Unterschrift nachgeleistet worden.

Die Namen derjenigen Vorgeschlagenen, die sich nicht in der fraglichen Frist durch nachträgliche Unterschrift zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatten, sind ferner auf der Wahlvorschlagsliste gestrichen worden. Da somit die gerügten Mängel rechtzeitig beseitigt waren, lag gemäß § 8 Abs. 5 genannter Wahlordnung kein Anlaß vor, den Wahlvorschlag für ungültig zu erklären.

Nach der Entscheidung ist es also nicht notwendig, daß die Vorschlagslisten die erforderlichen Unterschriften bis zum Ablauf der Einreichungsfrist tragen, sondern diese können noch nachträglich beigebracht werden. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß ein anderes Oberversicherungsamt entgegengesetzt entscheidet.

Gelsenkirchen.

P. M.

Im Anschluß an die vorstehenden Darlegungen sei noch auf eine Entscheidung des Kgl. Oberversicherungsamts zu Dresden-Alttadt vom 1. November 1913 verwiesen. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Bezirk des Versicherungsamts Großenhain war eine Vorschlagsliste für die Wahlen zum Ausschuß der Krankenkasse eingereicht, deren eine von dem Unterzeichner nicht persönlich gegeben war. Innerhalb der zur nachträglichen Unterschrift gegebenen dreitägigen Frist war die Unterschrift des Betreffenden nicht zu erlangen, wohl aber erklärte sich ein anderer Wähler innerhalb dieser Zeit bereit, die Wahlvorschlagsliste mit zu unterschreiben. Das Versicherungsamt wies diese angebotene Unterschrift zurück und erklärte, mangels rechtzeitig eingegangener weiterer Liste die auf der einen von anderer Seite eingereichten Liste unterzeichnete Person als gewählt. Die dagegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Mit folgender Begründung erklärte das Oberversicherungsamt die Wahlen für ungültig und ordnete eine Neuwahl an:

Das Versicherungsamt vertritt den Standpunkt, daß, da Kühner auf dem Wahlvorschlag als Unterzeichner in Aussicht genommen gewesen sei, die fehlende Unterschrift auch nur von ihm hätte abgegeben werden dürfen, und daß, da die Wahlvorschläge bis zum 4. Oktober beim Versicherungsamt hätten eingehen müssen, nach diesem Zeitpunkt eine Aenderung der als Vertreter des Wahlvorschlags angegebenen Personen nicht mehr zulässig gewesen sei.

Diese Auffassung läßt sich jedoch nicht rechtfertigen. Der Vertreter des Wahlvorschlags, der für die Beseitigung aller Anstände zu sorgen hat, ist bei Beschaffung der nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Unterschriften von 10 Wahlberechtigten nicht an diejenigen Personen gebunden, die hierzu zunächst ausersuchen waren. Die Aufzählung solcher Personen auf dem Wahlvorschlag ist, da die Wahlordnung die eigenhändige Unterschrift verlangt, bedeutungslos, steht also dem Falle gleich, daß eine Aufzählung überhaupt unterblieben ist. Will oder kann eine der in Aussicht genommenen Personen die Unterschrift nicht leisten, so darf die fehlende Unterschrift von jedem anderen Wahlberechtigten nachgeholt werden. Eine Beschränkung in dieser Richtung kennt die Wahlordnung nicht. Das Versicherungsamt hat somit den Arbeiter Unbill an der Erfüllung einer Vorschrift der Wahlordnung in unzulässiger Weise gehindert.

Da der Wahlvorschlag I gültig gewesen wäre, wenn U. am 13. Oktober unterschrieben hätte, ist die in der Bekanntmachung des Versicherungsamts vom 17. Oktober 1913 getroffene Entscheidung, daß nur ein gültiger Wahlvorschlag der Versicherten innerhalb der festgesetzten Frist eingegangen sei, nicht zutreffend.

Diese Entscheidung wird deshalb aufgehoben. Das Versicherungsamt wird aufgefordert, die Wahl der Versicherten für den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Raundorf zu wiederholen. (Akten. Nr. 45 Nr. 6. zu Nr. 766 d. V. A.)

Zu § 1596 der Reichsversicherungsordnung.

Nach § 1596 R.V.O. ist auf Verlangen des Berechtigten in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu hören. Das königliche Landesversicherungsamt in Dresden hat in zwei Fällen entschieden, daß eine Verletzung dieser Vorschrift dem Berechtigten ein sehr wichtiges Recht nimmt und als wesentlicher Mangel des Verfahrens die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz behufs Beseitigung dieses Mangels rechtfertigt.

In der einen Streitsache hatte der Berechtigte den Dr. K. bei der Universitätsklinik verlangt; die Untersuchung erfolgte aber bei Dr. J. bei derselben Anstalt. (J. L. 93.)

Im anderen Falle war zwar das Verlangen des Berechtigten nicht ganz bestimmt gestellt worden; es ging aber aus der Protokollniederschrift solches Verlangen hervor. (I. L. 46.) Die Entscheidungen sind als grundsätzlich wichtige zu bezeichnen und bei dem immerhin bedeutenden Wirkungsbereich des Landesversicherungsamtes für das Königreich Sachsen weitgehender Beachtung wert. St.-Dr.

Kann die Wählbarkeit zum Ausschuß- und Vorstandsmittglied einer Betriebskrankenkasse von mehrjähriger Beschäftigung im Betriebe abhängig gemacht werden?

Einige Betriebskrankenkassen hatten in ihrer Satzung (auf Empfehlung ihres Verbandes) die Wählbarkeit von Ausschuß- und Vorstandsmitgliedern von dreijähriger Arbeitsdauer im Betriebe abhängig machen wollen.

Auf Beschwerde hat das zuständige Oberversicherungsamt die Genehmigung zu diesen Satzungsbestimmungen versagt, da eine solche Beschränkung der Wählbarkeit mit der Reichsversicherungsordnung unvereinbar sei. Letztere spreche sich in dieser Beziehung sehr klar aus. Eine weitere Ergänzung könne nicht ins Belieben einzelner gestellt bleiben, die zur Aufstellung der Satzungen berufen sind. Das Landesversicherungsamt Dresden hat diese Auffassung bestätigt, die eingelegte Beschwerde zurück-

Streitfragen das O.V.A. anzurufen. Die Streitigkeiten sind nicht im Spruchverfahren, sondern im Beschlußverfahren zu erledigen, für das die Bestimmungen in den §§ 1780—1790 der R.W.O. maßgebend sind. Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Das Verfahren steht, wie das Spruchverfahren, unter dem Grundsatz, daß die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist. Den Parteien liegt keine Beweislast ob.

Nach der Statistik der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind die Streitfälle, in denen es sich allein um die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder handelt, nicht sehr zahlreich. Das hat seinen Grund darin, daß solche Streitigkeiten meist im Zusammenhang mit anderen Lohnfragen auftreten und mit diesen entschieden werden. In Zukunft wird nun vielfach eine Trennung vorgenommen werden müssen. Kommt der Arbeiter nicht durch das Anrufen des Gewerbegerichts zu seinem Rechte, so wird er dann für die Beitragsstreitigkeit noch das Versicherungsamt anrufen müssen. Dabei sei daran erinnert, daß die Streitigkeiten über die Berechnung der Eintrittsgelder deshalb wegfallen, weil die Kassen zur Erhebung von Eintrittsgeldern überhaupt nicht mehr befugt sind. F. r. Kleis.

Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kann nicht von der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden, sondern wird erworben durch die Aufnahme der Arbeit.

Das Krankengeld muß vollgezahlt werden auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, eine Umrechnung teilweiser Erwerbsunfähigkeit auf volle Tage ist unzulässig.

(Urteil des Amtsgerichts Uerdingen-Rhein vom 14. Januar 1913, 4 C. 495/12, und des Landgerichts zu Krefeld vom 1. Juli 1913, 1 S. 73/13.)

Die Fabrikarbeiterin Frau S. war seit Jahren in der Baumwollspinnerei Uerdingen beschäftigt, stellte die Arbeit wegen der Erkrankung ihres Kindes 7 Wochen lang ein und auf Drängen des Meisters nahm sie am 3. Juni 1912 die Arbeit des Morgens wieder auf. Sie arbeitete den ganzen Tag, bekam in der Nacht einen Blutsturz und mußte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Firma macht die Einstellung von Arbeitern von einer ärztlichen Untersuchung abhängig; die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, in der jederzeit Entlassung und Austritt zulässig ist. Da Frau S. bei ihrer Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht ärztlich untersucht worden war, verweigerte die Betriebskrankenkasse der Firma die Unterstützung für den Krankheitsfall, der eine 15wöchige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte. Nach der Ansicht des behandelnden Arztes war die Kranke nicht voll erwerbsunfähig, sondern hätte halbe Tage lang leichte Arbeit verrichten können.

Nach erfolgter Beschwerde beim Bürgermeister klagte Frau S. auf Gewährung der statutengemäßen Unterstützung. Das Amtsgericht sprach ihr für zehn Tage Krankengeld a 1 Mk. zu aus folgenden Gründen:

„Durch die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen . . . ist festgestellt, daß die Klägerin aufgefordert worden ist, wieder bei der Uerdinger Baumwollspinnerei in Dienst zu treten. Der Zeuge W. hat weiterhin bezeugt, daß er als Meister zum Einstellen von Arbeitern befugt war und daß die Klägerin am 3. Juni . . . den ganzen Tag beschäftigt gewesen ist.

Aus diesen Tatsachen folgt, daß die Klägerin gemäß § 2 des Statuts der Beklagten, in Übereinstimmung mit

§ 1 des Krankenversicherungsgesetzes Mitglied der Krankenkasse geworden ist, da sie als eine in der Fabrik gegen Lohn beschäftigte Person angestellt war und ihre Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag mit dem Zeugen W. auf mehr als eine Woche festgesetzt war.

Daß Klägerin sich vor Eintritt in den Dienst der Beklagten nicht einer ärztlichen Untersuchung unterzogen hat, ist unerheblich. Mag auch, wie der Zeuge B. bezeugt, der Portier der Baumwollspinnerei Anweisung haben, keine Person anstellen zu lassen, die nicht durch ärztliche Atteste ihre Gesundheit nachweist, so ist diese Anordnung gegenüber dem § 1 Abs. 2 der Arbeitsordnung unerheblich. Aus derselben ergibt sich lediglich die Verpflichtung für die Arbeiter, sich überhaupt einer von der Krankenkasse geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Daß dieselbe vor Einstellung in das Arbeitsverhältnis erforderlich ist, ist aus der Arbeitsordnung nicht ersichtlich. Nach erfolgter Einstellung ohne vorherige Untersuchung kann die Beklagte die Nichtbefolgung der Arbeitsordnung der Baumwollspinnerei der Klägerin gegenüber nicht geltend machen.

Ist somit Klägerin Mitglied der Beklagten geworden, so ist dieselbe gemäß § 5 ihres Statuts bei einer eintretenden Erwerbsunfähigkeit zur Zahlung des Krankengeldes verpflichtet. Der als Zeuge und Sachverständige vernommene Sanitätsrat Gerharts bestätigt, daß er von der Klägerin verschiedentlich wegen starker Kopfschmerzen und wegen eines Nasenleidens, bei welchem häufig Bluterguß durch den Mund eintrete, konsultiert worden sei. Das Leiden der Klägerin habe jedoch nicht deren vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt, sondern habe sie nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, so daß dieselbe nur eine geringere Stundenzahl täglich zu arbeiten imstande war. Die Frage, inwieweit unter diesen Umständen die Kasse zu einer Unterstützung verpflichtet ist, unterliegt dem billigen Ermessen des Gerichts, welche letztere Ansicht auch bei Gahn, Krankenversicherungsgesetz S. 82 zu § 6, vertreten ist.

Das Gericht hat im vorliegenden Falle eine Unterstützung gemäß dem Gutachten des Sachverständigen, der eine Erwerbsunfähigkeit von 8 bis 10 Tagen annimmt, als angemessen erachtet und eine Verpflichtung zur Zahlung einer Unterstützung für 10 Tage durch die Beklagte in der an sich unbestrittenen Höhe von pro Tag 1 Mk. als gegeben erachtet.“

Die hiergegen eingelegte Berufung hatte den Erfolg, daß die Klägerin vom Landgericht das volle Krankengeld für die 90 Tage mit 90 Mk. zugesprochen erhielt. Die Begründung lautet:

„Der Vorderrichter hat offensichtlich den Standpunkt der Praxis, wie er in Gahn's Krankenversicherungsgesetz, 6. Auflage, Seite 91 Anm. b, niedergelegt ist, verkannt. Es ist dort ausgeführt, daß der Kranke, wenn er auch immerhin noch in geringerem Maße zu irgendeiner Erwerbstätigkeit fähig sei, doch den Anspruch auf das volle Krankengeld behalte, wenn er nur ohne Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes seiner Arbeit nicht wieder nachgehen könne. Dagegen sei es nicht begründet, das Krankengeld bei teilweiser Erwerbsfähigkeit etwa anteilig nach Bruchteilen zu gewähren. Dies letztere hat aber der Vorderrichter getan. Aus den ärztlichen Gutachten ergibt sich, daß die Klägerin so erheblich leidend gewesen ist und infolge ihres Leidens so stark an Kopfschmerzen gelitten hat, daß sie überhaupt während der ganzen Zeit von 90 Tagen nur in geringerem Maße arbeitsfähig gewesen ist. Unter diesen Umständen steht ihr aber das volle Krankengeld zu.

Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und des Beschlusses des Bürgermeisters in Uerdingen war daher das erstinstanzliche Urteil dahin abzuändern, daß die Beklagte zur Zahlung von 90 Mk. zu verurteilen war.“

G. W.

gewiesen und damit für das Königreich Sachsen in dieser Klage grundsätzlich zugunsten der Versicherten entschieden. (L.V.M. 987 u. 1049.) St.-Dr.

Der Streit über Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeitrags-Anteile.

Geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie zersplittert und unübersichtlich unsere Gesetzgebung in manchen Fragen des Arbeiterrechts ist, bietet die Regelung der Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder. Zurzeit finden sich Vorschriften über diesen an sich einfachen Gegenstand zerstreut in den §§ 53a, 65, 72, 73, 78 des R.V.G., § 81a Nr. 4, § 81b Nr. 4 der G.O., § 4 Abf. 1 Nr. 5, §§ 76, 83, 84, 85 des G.G.G. und § 5 Nr. 5, § 19 des R.G.G. Danach sind zuständig zur Erledigung der gedachten Streitigkeiten:

- a) Die reichsgesetzlichen Gewerbegerichte für Versicherte, die vor diesen ihren Gerichtsstand haben,
- b) die landesrechtlichen Gewerbegerichte für Versicherte, die vor diesen Recht nehmen,
- c) Innungsschiedsgerichte, soweit sie eingerichtet sind, für Streit zwischen Arbeitgebern und Gesellen,
- d) die Innung für Streit zwischen Innungsmitgliedern und Lehrling,
- e) die Kaufmannsgerichte, wo solche bestehen, bei Streit zwischen Kaufleuten und ihren Gehilfen und Lehrlingen,
- f) die ordentlichen Gerichte (in Württemberg die Gemeindeggerichte) für die sonstigen Versicherten und da, wo keine Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, sowie für alle Versicherten, die nicht nach c oder d Recht zu nehmen haben,
- g) die unter f genannten Versicherten oder deren Arbeitgeber können die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers anrufen.

Es ist unmöglich, daß sich der einfache Arbeiter in diesem Bufen von Bestimmungen zurechtfindet. Nach den Vorschriften ist ein einigermaßen befriedigendes Verfahren zur Schlichtung der in Frage stehenden Streitigkeiten nur dort gegeben, wo Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorhanden sind. Diese sind aber bekanntlich nur für solche Gemeinden obligatorisch, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben. Die Regelung durch die Innungen ist vielfach nicht ohne Bedenken; am ungenügendsten ist natürlich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Amtsgerichte). Die unter g erwähnte, im § 76 des G.G.G. vorgesehene Anrufung des Vorstehers der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) ist schon heiß umstritten worden. Verschiedene Kommentatoren zum G.G.G. (Mugdan, Anmerk. 3 zu § 1 und Wilhelmi-Gewer, Anmerk. 7 zu § 76) haben sie als unzulässig hingestellt. Jedenfalls ist das Verfahren unter den Versicherten auch sehr unbekannt.

Der Entwurf der R.V.O. sah in seinem § 435 eine Aenderung hierin vor und übertrug die Entscheidung der Streitigkeiten den Versicherungsämtern. Zur Begründung hieß es S. 143 und 145 der Anlagen zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung:

„Die Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den Versicherten über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge sind an sich meist von geringer Tragweite. Soweit sie mit Streitigkeiten über das Lohnverhältnis überhaupt verbunden sind, erledigen sie sich zumeist von selbst zugleich mit der Entscheidung über den Lohnbetrag.

Wo sie einen selbständigen Gegenstand des Streites bilden, werden sie unbedenklich den besonderen Instanzen der Reichsversicherungsordnung unterstellt werden können. . . . Die Abhilfe, die der Entwurf nach allen diesen Richtungen hin vorschlägt, wird in der Praxis sicher wohlthuend empfunden werden. Müssen jetzt neben dem Krankenversicherungsgesetz selbst stets auch noch die umfangreichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung oder der Landesgesetze mit herangezogen werden, so faßt der Entwurf die sachlichen und die Verfahrensvorschriften in ein Gesetz zusammen.“

Die Kommissionsberatungen über die neue Bestimmung waren sehr kurz, es wurde nur der Zusatz angenommen, daß die Streitigkeiten durch den Beschlusausschuß des Versicherungsamtes zu erledigen seien. Die endgültige Fassung, die nun § 405 bildet, lautet:

„Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsanteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlusausschuß).“

Der Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. sagt, daß mit dem nach Artikel 4 desselben Gesetzes festgesetzten Tage (das ist am 1. Januar 1914) die Nr. 5 im § 4 Abf. 1 des G.G.G. und die Nr. 5 im § 5 des Gesetzes betr. R.G.G. wegfallen. Streitigkeiten, welche vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Stellen erledigt. Die Begründung zu diesem Artikel des Einführungsgesetzes sagt, daß die Nummerfolge in den beiden Paragraphen des G.G.G. und des R.G.G. indessen nicht geändert werden soll, weil dies wieder zahlreiche andere Aenderungen zur Folge haben müßte. Was die Bestimmungen der G.O. über die einschlägigen Aufgaben der Innungen anbetrifft (siehe oben unter c und d), so regelt der Artikel 103 des Einführungsgesetzes das Nähere. Es wird dabei dem § 81a der G.O. eine neue Fassung gegeben und dabei als eine Aufgabe der Innung hingestellt: „4. Die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des G.G.G. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.“ Der § 81b erhält eine Fassung, nach der die Innungen berufen sind, „4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des G.G.G. bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.“ Da nun aber im § 4 des G.G.G. die Erledigung der Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge gestrichen ist, so ist sie damit auch den Innungen genommen.

In einem Erlaß vom 22. März 1913 macht der preußische Minister für Handel und Gewerbe darauf aufmerksam (und in einigen anderen Bundesstaaten ist man dem Beispiel gefolgt), daß die dem einschlägigen § 4 des G.G.G. und § 5 des R.G.G. entsprechenden Bestimmungen der Preussischen Musterstatuten für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur noch bis zum 1. Januar 1914 gültig, und von da ab zu streichen sind. Eine alsbaldige Abänderung der Statuten der bereits bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erscheint nach dem Ministerialerlaß nicht geboten, jedoch werden bei Gelegenheit anderer Statutenänderungen oder bei Aufstellung neuer Statuten die den veränderten gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechenden Bestimmungen zu beseitigen sein.

Was nun das neue Verfahren selbst anbetrifft, so sagt § 405 der R.V.O., daß über die Streitigkeiten das Versicherungsamt endgültig entscheidet. Es ist also nicht angängig, gegen Urteile über solche

Zeugengebühren, die aus der Unfalluntersuchung erwachsen, hat die Polizeibehörde zu zahlen, der die Untersuchung obliegt.

(§§ 117, 1564 R.V.O.)

Nach § 117 R.V.O. fallen Gebühren für Zeugen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, den Versicherungsträgern zur Last. Eine Ausnahme machen die Kosten, die durch die Unfalluntersuchung entstehen. Nach § 1564 R.V.O. hat die Polizeibehörde den Sachverhalt bei Unfällen festzustellen, sie kann Ermittlungen, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, anstellen. Die durch die Unfalluntersuchung entstehenden Kosten fallen der Polizei zur Last, insbesondere auch die Gebühren für von ihr in der Unfallfache vernommene Zeugen. In Preußen gewährt die Polizei im allgemeinen an Zeugen keine Entschädigung; sie kann jedoch in besonderen Fällen nach billigem Ermessen Entschädigung gewähren. Ein solcher Fall lag in Willich vor. Dort hatte sich im Stahlwerk ein Unfall ereignet. Bei der durch die Polizei vorgenommenen Untersuchung machte sich die Vernehmung eines Zeugen erforderlich, der im Stahlwerk zu Willich in Arbeit stand, aber in Krefeld wohnte. Die Polizei nahm die Vernehmung nicht in Willich vor, sondern ließ den Zeugen durch das Versicherungsamt in Krefeld vernehmen. Hierdurch entstand dem Zeugen ein sechsstündiger Lohnausfall. Das Stahlwerk hat in seiner Arbeitsordnung die Bestimmung des § 616 B.G.B. abgeschlossen, zahlt also keinen Lohn an den Arbeiter für eine nicht erhebliche Zeit der Behinderung der Dienstleistung ohne sein Verschulden. Da die Polizeibehörde die Veräumnis durch die umständliche Vernehmung in Krefeld zum größten Teil selbst verursacht hatte, stellte der Zeuge bei dieser Antrag auf Erstattung des Lohnausfalls, dem die Polizeiverwaltung in Willich denn auch entsprochen hat.

G. W.

Nachschrift der Redaktion. In einem Erlaß des preukischen Ministers des Innern vom 7. Dezember 1899 ist ausgesprochen, daß die bisher auch bei polizeilichen Vernehmungen in angemessener Höhe gezahlten Zeugengebühren in Zukunft fortfallen sollen, soweit es sich um die Zahlung nicht erstattungspflichtiger Zeugengebühren handelt. Die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden zur Vernehmung zu stellen, sei eine allgemeine und müsse zu den Pflichten gerechnet werden, denen sich die „Untertanen“ des Staates im öffentlichen Interesse unentgeltlich zu unterziehen hätten. Dieser Erlaß ist durch eine vom 31. März 1904 datierte Ministerialverfügung wie folgt ergänzt worden.

„Wie die . . . erstatteten Berichte erkennen lassen, sind die Grundzüge des Erlasses vom 7. Dezember 1899 betr. die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren bei polizeilichen Vernehmungen und das Ermittlungsverfahren selbst, in überwiegendem Maße auch auf Vernehmungen, die in Ausführung des § 64 G.U.V.G. . . . aus Anlaß der Unfalluntersuchung notwendig wurden, angewandt worden. Wir bestimmen daher, daß für die Folge allgemein so verfahren werde. Nur in besonderen Fällen, wo umständlichere Erhebungen unvermeidlich sind und dadurch Kosten entstehen, deren Tragung Zeugen in bebrängter wirtschaftlicher Lage nicht zugemutet werden kann, bleibt den Polizeibehörden die Zahlung einer Entschädigung nach billigem Ermessen überlassen.“

Zu den einjährigen Fristen des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. (§ 609 R.V.O.)

Ein Verletzter bezog seit 1897 die Vollrente. Dieselbe wurde von der Berufsgenossenschaft mit Wirkung vom 20. November 1909 ab (Abschluß

eines Heilverfahrens) auf 40 Proz. herabgesetzt. Das angerufene Schiedsgericht gab 80 Proz. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft wurde zurückgewiesen, doch setzte das R.V.A. wegen inzwischen eingetretener Besserung im Zustand des Verletzten die Rente vom 1. Januar 1911 auf 66½ Proz. fest. Am 1. November 1911 beantragte die Berufsgenossenschaft die weitere Herabsetzung der Rente auf 50 Proz. Der Antrag wurde aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Auf den hiergegen eingelegten Rekurs hat das R.V.A. am 24. Mai 1913 folgende für die Berechnung der in der Ueberschrift erwähnten einjährigen Fristen wichtige Entscheidung getroffen:

Der Vertreter des Verletzten beantragte, den Rekurs schon aus formellen Gründen zurückzuweisen. Die Teilrente von 66½ Proz. sei durch das R.V.A. vom 1. Januar 1911 ab festgesetzt, der Antrag auf Herabsetzung der Rente aber schon am 1. November 1911 gestellt worden. Die Jahresfrist des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. sei also nicht gewahrt und der Antrag verfrüht.

Der Vertreter der Berufsgenossenschaft wies demgegenüber auf die Rekursentscheidungen 1885 und 2332 — Erweiterter Senat — (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1901 Seite 601 und 1909 Seite 557) hin. Die einjährige Frist beginne nicht mit dem Tage der Rechtskraft des zuletzt erlassenen Rentenabänderungsbescheides oder der den letzten Rentenabänderungsantrag abweisenden Entscheidung, sondern mit dem Tage, der in dem letzten Bescheid als Anfangstag des geänderten Rentenbezugs bezeichnet sei, oder mit dem Tage der Anbringung des letzten Rentenänderungsantrages bei der zuständigen Stelle. Die einjährige Frist solle nicht um die oft lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens verlängert werden. Sie sei im vorliegenden Falle vom 20. November 1909 ab — von diesem Tage ab sei die Rente des Verletzten durch den angefochtenen Bescheid vom 21. Januar 1910 geregelt worden — zu berechnen und danach am 1. November 1911, als die Berufsgenossenschaft den jetzt streitigen Minderungsantrag gestellt habe, längst abgelaufen gewesen. Wollte man der Ansicht des Vertreters des Verletzten beistimmen, so würde sich die einjährige Frist je nach dem Ausgange des Rechtsmittelverfahrens ganz verschieden regeln. Hätte z. B. das R.V.A. seinerzeit den Rekurs der Berufsgenossenschaft durch das Urteil vom 31. Januar 1911 ohne weiteres zurückgewiesen, so hätte die einjährige Frist zweifellos mit dem 20. November 1909 begonnen, und die Berufsgenossenschaft wäre in der Lage gewesen, alsbald nach dem Erlaß des Urteils vom 31. Januar 1911 die Rente des Verletzten herabzusetzen. Durch die im Ergebnis für sie anscheinend günstige Entscheidung vom 31. Januar 1911 solle sie nun, wenn man der Ansicht des Vertreters des Verletzten beitreten wolle, den Antrag auf Minderung der Rente erst mit dem 1. Januar 1912 stellen dürfen. Dadurch werde sie tatsächlich schlechter gestellt. Die „Entscheidungen“ der Spruchbehörden den „Bescheiden“ der Berufsgenossenschaften hinsichtlich des Beginns der einjährigen Frist gleichzuachten, dazu böten die bisher veröffentlichten Rekursentscheidungen und das Gesetz keine Handhabe. Nach alledem sei der Antrag vom 1. November 1911 nicht verfrüht.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Das R.V.A. hat von jeher für sich die Befugnis in Anspruch genommen, etwa im Laufe des Rekursverfahrens eingetretene wesentliche Veränderungen der Verhältnisse im Sinne des § 88 des G.U.V.G. von sich aus selbständig zu berücksichtigen und demgemäß seinerseits eine Rente beim Eintritt wesentlicher Veränderungen der für ihre Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse innerhalb eines schwebenden Rekursverfahrens in Anwendung des § 88 a. a. O. zu erhöhen oder herabzusetzen (Rekursentscheidungen 391 und 635, Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1887 Seite 209 und 1888 Seite 347; Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band 1 Seite 530 Anmerkung 9 zu § 88 des G.U.V.G.). Dieses Verfahren kommt vornehmlich den Berufsgenossenschaften zugute, indem es sie davor bewahrt, während der ganzen Dauer eines unter Umständen lange währenden Rekursverfahrens eine wegen inzwischen eingetretener Besserung nicht mehr

gerechtfertigte Rente zu zahlen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist im vorliegenden Fall auch die Rekursentscheidung des R.V.A. vom 31. Januar 1911 zu betrachten und in ihren Folgewirkungen zu beurteilen. Das auf Zahlung einer Teilrente von 80 Proz. vom 20. November 1909 ab erkennende Urteil des Schiedsgerichts vom 14. April 1910 war sachlich gerechtfertigt. Der Rekurs dagegen hätte ohne weiteres zurückgewiesen werden können. Statt dessen ist, um der materiellen Wahrheit gerecht zu werden, die im Laufe des Rekursverfahrens seit der Entscheidung des Schiedsgerichts eingetretene weitere wesentliche Besserung berücksichtigt und die Rente vom 1. Januar 1911 ab auf 66½ Proz. festgesetzt worden. Damit ist das Interesse der Berufsgenossenschaft gewahrt worden. Da die Teilrente von 80 Proz. vom 20. November 1909 ab lief, und die Teilrente von 66½ Proz. vom 1. Januar 1911 ab festgesetzt worden ist, ist bei der Herabsetzung vom R.V.A. also auch die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 des G.U.V.G. gewahrt worden. Warum die durch die Rekursentscheidung vom 31. Januar 1911 vorgenommene Festsetzung der Teilrente von 66½ Proz. vom 1. Januar 1911 ab nicht als Feststellung der Rente im Sinne des § 88 des G.U.V.G. gelten soll, von der ab die einjährige Frist zu laufen hat, ist nicht einzusehen. Die Herabsetzung ist zwar vom R.V.A., aber wesentlich im Interesse und gewissermaßen an Stelle der Berufsgenossenschaft vorgenommen worden. Es wäre nicht zu rechtfertigen und würde der klar zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers und dem Sinne der in Rede stehenden Vorschrift zuwiderlaufen, wenn man im vorliegenden Falle mit der Berufsgenossenschaft die einjährige Frist des § 88 Abs. 2 a. a. O. nicht vom 1. Januar 1911 — Beginn der Teilrente von 66½ Proz. —, sondern vom 20. November 1909 ab — Anfangstag der im Bescheide der Berufsgenossenschaft vom 21. Januar 1910 festgesetzten Rente — rechnen und demgemäß zulassen wollte, daß die vom 1. Januar 1911 ab laufende Teilrente von 66½ Proz. alsbald nach dem Erlaß der sie festsetzenden Rekursentscheidung vom 31. Januar 1911, also unter Umständen schon im Februar oder März 1911 erneut gemindert werde. Die Begründung zu § 65 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der U.V.G. (jetzt § 88 des G.U.V.G.), befaßt folgendes (Seite 11): „Es wird zuweilen darüber geklagt, daß in zu kurzen Zwischenräumen Abänderungen der Renten vorgenommen sind, und daß dadurch die Rentenempfänger in ständige Unruhe versetzt werden, die ihrer Wiederherstellung und einer ständigen Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuträglich ist. Auch hier muß zwar für die erste Zeit, welche der Entwurf auf zwei Jahre bemißt, den in schneller Folge eintretenden Veränderungen im Zustande des Verletzten alsbald Rechnung getragen werden. Nach Ablauf dieser Zeit aber soll die Regelung des Rentenbezugs immer auf ein Jahr gelten.“ Der Rekursenat war der Ansicht, daß diesem letzteren Grundgedanken unbedingt und unter allen Umständen ausschlaggebend Rechnung getragen werden muß. Im vorliegenden Falle ist tatsächlich vom 20. November 1909 ab eine Teilrente von 80 Proz. und vom 1. Januar 1911 ab eine solche von 66½ Proz. festgesetzt worden. Die letztere muß ein Jahr gelten, ehe sie geändert werden kann. Eine Neu festsetzung ist so frühestens vom 1. Januar 1912 ab zulässig. Der Antrag der Berufsgenossenschaft vom 1. November 1911, auf den übrigens auch die Voraussetzungen der Rekursentscheidung 2490 (Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1911 Seite 447) nicht zutreffen, ist danach verfrüht, und der Rekurs war zurückzuweisen, ohne daß es einer sachlichen Prüfung über die Zulässigkeit des Antrages bedurft hätte. (Aktenzeichen Ia 1448/12 12B.)

Verbotswidriges Handeln schließt Anspruch auf Unfallrente nicht aus.

Eine für Eisenbahner wichtige Entscheidung hat das Königl. sächsische Landesversicherungsamt in seiner Sitzung vom 7. Juni 1918 gefällt.

Der Wagenpuzer B. in Ebersdorf ist am 7. Dezember 1911 gegen 6 Uhr früh auf dem Hauptbahnhof in

Chemnitz verunglückt. Ihm wurden von einer Lokomotive beide Beine derart zermalmt, daß sie amputiert werden mußten. Er hat angegeben:

Er habe sich von seiner Wohnung in Ebersdorf zwecks Verrichtung seines Dienstes nach dem Hauptbahnhof Chemnitz begeben wollen und habe dabei, um abzukürzen, seinen Weg vom Kohlenbahnhof aus über sämtliche Gleise schräg in der Richtung nach Stellerei 2 genommen. Kaum habe er die Kreuzung vor der letzteren überschritten gehabt und sich mit beiden Beinen im Gleise 80 befunden, als die regelmäßig kurz vor 6 Uhr an den Zug 3433 fahrende Zugmaschine genabt sei. Es sei ihm nicht mehr gelungen, aus dem Gleise herauszukommen, er sei rücklings hingestürzt, mit dem Oberkörper außerhalb des Gleises, den Beinen innerhalb desselben und sei so überfahren worden.

Nach der Auskunft vom 30. Januar 1912 befindet sich der Unterkunftsraum für Wagenpuzer bei Stellerei 4 am Ende des Bahnsteiges 6. B. hätte seinen Weg dahin über Hilbersdorfer Straße, Schillerstraße, Aktienstraße, Mauerstraße und Georgstraße nehmen sollen. Er hat entgegen dem eingeschärften und angeschlagenen Verbot seinen Weg von der Hilbersdorfer Straße über den Kohlenbahnhof und schräg über sämtliche Bahnhofsgleise genommen. Die Abkürzung hat nach Auskunft nicht im dienstlichen Interesse, sondern im eigenen Interesse B.s gelegen. Bei dem vorgeschriebenen Weg müssen allerdings die Wagenpuzer auch die Gleise überschreiten, um an die zu reinigenden Wagen zu gelangen.

Die Königl. Generaldirektion hat das Rentenverlangen des Klägers mit dem Bescheid vom 26. März 1912 abgelehnt, weil B. den Unfall außerhalb der dienstlichen Tätigkeit erlitten habe. Das Oberversicherungsamt der Königl. sächs. Staatsbahnen hat mit seiner Entscheidung vom 19. September 1912 die Berufung des Klägers verworfen, indem es auf die Entscheidungen des Landesversicherungsamtes Nr. 952 von 1908 und Nr. 1116 von 1910 hinweist, ein Unfall auf dem Wege nach der Betriebsstätte könne nur ausnahmsweise, wenn das Obwalten eines Betriebsinteresses erkennbar sei, als Betriebsunfall anerkannt werden; diese Voraussetzung fehle. B. habe zur Abkürzung und nicht im dienstlichen Interesse die Gleise überschritten; daß er auch bei Einhaltung des gebotenen Weges ein Gleis hätte überschreiten müssen, sei bedeutungslos, da der Unfall dabei nicht vorgekommen sei. Hiergegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers. Der letztere hatte schon in der Berufungsinstanz darauf hingewiesen, daß er auch bei Einhaltung des ihm angeordneten Weges mindestens ein Gleis hätte überschreiten müssen, um an den Unterkunftsraum für die Wagenpuzer zu gelangen, wobei er ebensogut hätte verunglücken können, sowie daß er sich als im Dienst befindlich und zum Gehorsam gegenüber dienstlichen Weisungen verbunden von dem Zeitpunkt an erachtet habe, wo er auf seinem Weg in das Bahnhofsbereich gelangt sei. Die Königl. Betriebsdirektion zu Chemnitz hat unter dem 31. Juli 1912 erklärt, dem B. sei das Verbot des Gleisüberschreitens bei der Verpflichtung bekanntgegeben worden. Die betreffenden Schutzvorschriften der Königl. Generaldirektion seien an den Zugängen zur Arbeitsstätte wie in den Unterkunftsräumen in auffällender Weise angeschlagen. Bestrafungen aus Anlaß des Verbotes seien nicht nötig gewesen. Der Kläger hat noch eine ausführliche Rekurschrift eingereicht und darin geltend gemacht, daß das Verbot der Gleisüberschreitung vom gesamten Bahnhofspersonal ständig ohne Eintritt von Verwarnungen oder Strafe übertreten werde, daß der von ihm am Unfalltag genommene Weg vom gesamten Bahnhofspersonal, soweit es links der Bahnhofsanlage wohne, betriebsüblicherweise eingeschlagen werde und daß das Personal das Verbot in allererster Linie für Privatpersonen bestimmt erachte, sowie endlich, daß das Reichsversicherungsamt bei Eisenbahnarbeitern das ganze bei der Arbeit in Betracht kommende Bahngelände als einheitliche Betriebsstätte erachte. In ihrer Gegenschrift hat die Beklagte die tatsächlichen Angaben der Rekurschrift bestritten.

Das Landesversicherungsamt hatte weitere Beweis erhebung über das in der Rekurschrift behauptete tatsächliche Vorbringen angeordnet. Hierbei wurde festgestellt, daß tatsächlich der größte Teil der Bahnangestellten die betreffenden Gleise benutzte, ohne daß Bestrafungen erfolgt sind.

lichen Bekanntheit durch Bundesratsbeschluss (§ 1229 der R.V.O.) noch nicht erstreckt ist.

Der Fall liegt nun weiter so, daß im Betriebe des Unternehmers kein Platz war und ist und nicht nur diese Frau, sondern 20—30 andere Frauen und Mädchen ebenfalls als sogenannte Hausgewerbetreibende beschäftigt wurden. Es ist deshalb gar nicht einzusehen, weshalb die Tätigkeit dieser Frauen usw. nicht der Versicherungspflicht unterliegen soll. Die betr. Frau fristet nur kümmerlich ihren Lebensunterhalt mit den paar Mark, die sie die Woche verdient.

Die Bundesratsverordnung erweist sich deshalb als durchaus unzureichend. Zum mindesten müßte diese auf alle Hausgewerbetreibende ausgedehnt werden, die keine Gehilfen usw. beschäftigen. Und dann dürften nicht einzelne Industriezweige willkürlich herausgegriffen werden, sondern sie müßte generell auf alle diejenigen Anwendung finden, die als Hausgewerbetreibende in Industrie, Handel und Gewerbe beschäftigt sind.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Ist Verschweigen der Zugehörigkeit zu einer freien Gewerkschaft beim Arbeitsantritt und Verweigerung des Beitritts zum Werkverein sofortiger Entlassungsgrund?*)

(Urteil des O.G. zu Frankfurt a. M. vom 20. Juli 1913. Aktenzeichen O. 758/1913.)

Der Kläger hatte beim Arbeitsantritt zunächst die Frage, ob er Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes sei, bejaht, dann aber, als ihm erklärt wurde, Mitglieder von freien Gewerkschaften würden nicht angenommen, sondern er müsse aus dem Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein eintreten, wenn er die Arbeit erhalten wolle, sich schriftlich dazu bereit erklärt. Als ihm aber nach etwa 14tägiger Beschäftigung das Mitgliedsbuch des Werkvereins vorgelegt wurde, erklärte er, davon nichts wissen zu wollen.

Er wurde darauf sofort entlassen. Seine Klage auf Zahlung des Lohnes während der achttägigen Kündigungsfrist wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Kläger fordert auf Grund von § 615 des B.G.B. für eine Woche Lohnentschädigung, da die Beklagte auf diese Zeit mit der Annahme der Dienste des Klägers in Verzug geraten sei; eine die weitere Dienstleistung unmöglich machende Entlassung des Klägers könne nur auf die Gründe gestützt werden, welche in § 123 O.G. aufgeführt seien. Wichtig ist in dieser Rechtsmeinung, daß ein rechts gültiges Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite nur aus jenen Gründen kündigungsgelöst aufgehoben werden kann, welche die Gewerbeordnung erspöndend aufzählt; aber immer setzt solche Entlassung ein zu Recht bestehendes Arbeitsverhältnis voraus. Anders liegt die Sache, wenn das Arbeitsverhältnis überhaupt nicht in rechts gültiger Weise zustande kam, weil der Arbeitgeber in einer den Abschluß des Vertrages von vornherein bedingenden Frage sich eines täuschenden Verhaltens schuldig machte und der andere Teil nach Kenntnisnahme vom wirklichen Sachverhalt seiner Vertragserklärung ansoght; dann wird das Dienstverhältnis in demselben Zeitpunkt hinfällig, in welchem die Anfechtung erklärt wird. Der Kläger hatte in der Vorverhandlung, die zum Vertragsabschluß führte, auf ausdrückliches Befragen die Antwort erteilt, daß er dem Metallarbeiterverband nicht angehöre, ihn auch nicht unterstützen wolle, vielmehr dem Werkverein beizutreten wünsche. Beklagte hatte ihm ausdrücklich erklärt, daß seine Einstellung für den jetzt zu besetzenden Posten nur in Frage komme, wenn er beim Metallarbeiterverband aus- und in den Werkverein ein-

trete. Kläger hat aber nichts dazu getan, diese von ihm selbst erklärte Absicht durchzuführen; sein nachmaliges Verhalten der Zurückweisung der Mitgliedschaft beim Werkverein bestätigt nur, daß er an die Erfüllung seiner Zusicherung gar nicht gedacht, sondern nur unterschrieben hat, um die betreffende Stelle zu erhalten. Damit aber hat er die Beklagte durch Täuschung zum Abschluß des Arbeitsvertrages bewogen und Beklagte war berechtigt, den Vertrag auf Grund des § 123 B.G.B. anzufechten, und so die von vornherein bestehende Nichtigkeit des Vertrages festzustellen. Aus diesem Grunde war der erhobenen Klage der Erfolg zu versagen.“

Dieses Urteil ist ein Fehlspruch. Trotz ausdrücklichen Hinweises des Klägers läßt es außer Betracht, daß die Forderung des Arbeitgebers, aus dem Verbands auszuscheiden, gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 des B.G.B. verstößt. Es liegt eine offensibare Ausbeutung der Notlage des Arbeiters vor, wenn die Arbeitsannahme von der Nichtzugehörigkeit zur freien Gewerkschaft und dem Beitritt zum gelben Werkverein abhängig gemacht wird. Das bedeutet für den Arbeiter nicht mehr und nicht weniger als den Ausschluß vom Arbeitsmarkt.

Die Stellung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge in der Gewerbeordnung.

A. Jugendliche Arbeiter.

1. Kinder unter 14 Jahren.

Die O.G. unterscheidet zwischen Kindern bis zu 14 Jahren und jungen Leuten von 14 bis zu 16 Jahren, beide Kategorien sind unter dem Begriff „Jugendliche Arbeiter“ zusammengefaßt.*)

Die O.G. enthält, mit noch zu erwähnenden Ausnahmen, Bestimmungen über den Kinderschutz nur insoweit, als Kinder mit unter die Vorschriften für Jugendliche fallen. Sie geht von zweierlei Rechtsnormen aus: solchen, die ein Gebot, und solchen, die ein Verbot darstellen. Gebot und Verbot richten sich sowohl an die Gewerbeunternehmer, als auch an die Jugendlichen bezw. deren gesetzliche Vertreter. Wir sehen aus der Statistik, welche Wirkung der erste gesetzliche Eingriff durch die Novelle vom Jahre 1891 hatte.

Es waren jugendliche Arbeiter beschäftigt:

	Kinder von 12—14 Jahren	Junge Leute von 14—16 Jahren	Jugendl. Arbeiter von 12—16 Jahren überhaupt
1890	27 485	214 252	241 737
1895	4 327	217 422	221 749
1902	8 077	316 303	324 380
1905	10 245	382 264	392 509
1910	12 870	476 326	489 196
1911	13 404	505 417	518 821

Die Ausbeutung der Kinder unter 14 Jahren ist erheblich durch die Novelle zurückgedämmt worden, obwohl sie in den letzten Jahren wiederum eine Zunahme erfahren hat.

Die O.G. bietet die Möglichkeit, der sittlichen und körperlichen Verderbnis der Kinder vorzubeugen. Sie verbietet daher den Verkauf geistiger Getränke an Kinder zum sofortigen Genuß. Diese Vorschrift wendet sich gegen die Gewerbeunternehmer (Gastwirte usw.) Sie kann durch Landesverordnungen und ortspolizeiliche Vorschriften erweitert und vervollständigt werden. Es ist ferner verboten, Waren durch Kinder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen feilbieten zu lassen. Jedoch kann dort, wo das Feilbieten der Waren durch

*) Die Schutzvorschriften des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 sind in den Rahmen dieser Arbeit nicht aufgenommen.

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1912 Seite 49.

Gründe:

Der Weg von der Wohnung zur Betriebsstätte und umgekehrt gehört regelmäßig nicht zur Betriebsstätigkeit des Arbeiters, sondern kennzeichnet sich durch eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Es genügt jedoch, wenn sich bei diesem der Arbeiter noch oder bereits im Banne des Betriebes befindet, dessen Gefahrenbereich unterliegt, um den auf dem Wege eingetretenen Unfall als Betriebsunfall zu kennzeichnen und zu behandeln. („Juristische Wochenschrift“, 1910, Seite 953 Nr. 38.) Dabei darf jedoch nur ein willkürliches oder gar verbotenes Beschreiten gefährdender Wege nicht schon für ausreichend erachtet werden, um den Gang von oder nach der Arbeitsstätte an dem Schutze der Betriebsstätigkeit teilnehmen zu lassen. Braucht der Eisenbahnarbeiter, um die Betriebsstätte zu erreichen, sich in das Gefahrenbereich überhaupt nicht zu begeben, so wird die Wahl eines Weges, der ihn in dieses Gefahrenbereich führt, nur ausnahmsweise, wenn besondere Interessen zu ihr Anlaß geben, die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes Platz greifen lassen. Liegt dagegen die Betriebsstätte mitten im Gefahrenbereich des Betriebes derart, daß sie nur durch ein Hineintreten in dieses erreicht werden kann, so wird der Gang zu ihr, soweit er in dieses Bereich fällt, ohne weiteres mit von dem Schutzgesetz ergriffen. Zweifel bieten die Fälle, wo ein verhältnismäßig gefahrloser, wennschon im Bereich der allgemeinen Betriebsgefahren liegender Weg zur Verfügung steht, der Arbeiter aber sich durch Einschlagen eines ausnahmsweisen Zuganges in außergewöhnlichem Maße den Betriebsgefahren aussetzt. Stellt die Bahnverwaltung ihren Arbeitern einen Weg anheim, der über ein oder das andere Gleis führt, so ist zuzugeben, daß dies es noch nicht rechtfertigen würde, daß der Arbeiter aus irgendwelchen persönlichen Gründen seinen Weg mitten durch die gefährdende Anlage, etwa durch ein ganzes Gleisnetz in Erwägung nimmt, daß ja auch auf dem zugewiesenen Weg ein Unfall infolge der Betriebsgefahren eintreten könne. Ein Arbeiter, der so, bloß um abzuschneiden, einen Weg wählt, von dem er wegen der auf ihm bestehenden größeren Gefährdung weiß oder doch voraussetzen muß, daß ihn die Betriebsleitung nicht erlaubt, handelt allerdings nicht im Interesse des Betriebes, sondern nimmt damit eine zuwiderlaufende und deshalb eigenwirtschaftliche Tätigkeit vor. Wenn jedoch tatsächlich der gefährlichere Weg allgemein von den Arbeitern gebraucht wird, ohne daß die Betriebsleitung einschreitet, wird er voraussetzen dürfen, daß diese kein Gewicht darauf legt, daß der eine Zugang den Arbeiter den Betriebsgefahren in höherem Maße aussetzt als der andere. Es handelt sich dann um mehrere Zugänge, von denen jeder bereits in dem Gefahrenbereich liegt, ohne daß jedoch der eine als durch die Interessen des Betriebes verboten erkennbar wäre. Der Arbeiter, der hier auf dem einen oder dem anderen von einem mit den Betriebsgefahren im Zusammenhange stehenden Unfall betroffen wird, hat Anspruch auf Unfallentschädigung nach den Unfallversicherungsgesetzen. Dabei kann es aber nicht einfach auf die Tatsachen ankommen, ob in Ansehung der Benutzung eines anderen als des allgemeinen Zuganges ein Verbot von der Betriebsleitung erlassen und bekanntgegeben worden ist, sondern ob dasselbe allgemein beachtet wird. Die Betriebsleitung hat die Verpflichtung, durch geeignete Ueberwachung und sonstige Maßnahmen die Durchführung ihrer Gebote und Verbote durchzusetzen. Geschieht dies, wie im vorliegenden Falle, nicht, und ist die Angabe des Klägers zutreffend, daß trotz des Verbotes, über die Gleise nach der Betriebsstätte zu gehen, die Bahnarbeiter allgemein der Kürze halber diesen Weg einschlagen, ohne daß ihnen dabei entgegengetreten wird, soweit ihre Wohnungen überhaupt entsprechend gelegen sind, so dürfte er wie jeder andere an derselben Betriebsstätte beschäftigte Arbeiter davon ausgehen, daß tatsächlich seine Vorgesetzten nichts dagegen einzuwenden hatten und das Verbot außer Uebung gekommen war (siehe Reichsgericht Band 1 Seite 48, Band 4 Seite 27).

Lat er, was seine Arbeitskammeraden allgemein taten, so läßt sich das Einschlagen des Weges über die Schienen zwecks Erreichung der Betriebsstätte als eine betriebswidrige, aus dem Betrieb herausfallende, oder richtiger, in diesen nicht hineinfallende Maßnahme nicht kennzeichnen, vielmehr war dann das Verlangen auf Unfallrente begründet, da der sachgemäße Gang zur

Arbeitsstätte bereits in das Bereich der Betriebsgefahr fiel, und diese sich auch während desselben verwirklichte. Darauf, ob der Kläger schuldhaft handelte oder nicht, kommt es bei der Frage eines Betriebsunfalles an sich nicht an. Da nun aber außerdem der von ihm genommene Zugangsweg zu seiner Arbeitsstätte, wenn er von ihm sowie von seinen Arbeitsgenossen als gestattet angesehen werden durfte, auch als ein objektiv sachgemäßer zu erachten war, so war dem auf diesem Wege eingetretenen Unfall der Charakter des Betriebsunfalles auch nicht deshalb abzuspochen, weil ihn der Kläger unter Außerachtlassung der gebotenen Vorschrift gewählt hat.

Durch die Beweiserhebungen ist das Vorbringen des Klägers vollbestätigt worden. Deshalb mußte seinem Refers stattgegeben und sein Verlangen auf Unfallrente dem Grunde nach festgestellt werden.

C. B.

Hausgewerbetreibende und Invalidenversicherungspflicht.

Für die Hausgewerbetreibenden, sofern sie keine Personen beschäftigen, hat die R.V.D. sehr schlecht vorgesorgt. Der § 1229 der R.V.D. besagt:

Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken auf

1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen,

2. Hausgewerbetreibende (§ 162) ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

Der Bundesrat hat durch den Reichsanzler nur in sehr spätklichem Maße von diesem Rechte Gebrauch gemacht. U. a. ist die Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie ausgedehnt worden. Soweit die letztere in Frage kommt, bestehen noch bestimmte Einschränkungen, die geradezu unverständlich sind. In der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 1. März 1894 und 9. November 1895 heißt es nämlich — dem Sinne nach —:

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei usw.

Dieser Passus hat 1895 folgende Fassung erhalten:

a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Schererei, Schlichterei usw. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind —, diese Bestimmung ist am 1. Januar 1896 in Kraft getreten; für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliden- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896; sowie

b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretierung, Konfektion usw. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden usw. usw.

In dem hier zur Darstellung gebrachten Falle handelt es sich nun um eine Deckennäherin, die für einen Textilfabrikanten viele Jahre als „Hausgewerbetreibende“ beschäftigt worden ist. Ueber ihre Erwerbsunfähigkeit kann nach den übereinstimmenden Gutachten zweier Ärzte kein Zweifel obwalten. Sie wurde aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen, weil sie der Versicherungspflicht zu keiner Zeit unterlegen hat und diese auf die hausgewerb-

Kinder herkömmlich ist, durch die Ortspolizeibehörde Genehmigung erfolgen (§ 42b IV).

Verboten ist die Mitführung von Kindern zu gewerblichen Zwecken (§ 62 III).

Während für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden muß, bestimmt § 107 G.O., daß schulpflichtige Kinder ein Arbeitsbuch nicht benötigen. § 135 G.O. bestimmt, daß in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern Kinder unter 13 Jahren überhaupt nicht, solche über 13 Jahre nur dann nicht beschäftigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. In diesem Falle darf die Arbeitszeit für Kinder im Alter von 13 bis 14 Jahren höchstens 6 Stunden, für solche im Alter von 14 bis 16 Jahren höchstens 10 Stunden betragen.

Bei Vergehen gegen diese Vorschriften finden die Strafbestimmungen der §§ 146, 148 Anwendung.

2. Für junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren ist ein Maximalarbeitstag von 10 Stunden festgesetzt (§ 135). Die Arbeitszeit darf (§ 136) nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Zwischen der Arbeitszeit müssen Pausen gewährt werden, und zwar für Kinder unter 14 Jahren bei sechsstündiger Arbeitszeit mindestens eine halbe Stunde, für solche im Alter von 14 bis 16 Jahren mindestens zwei Stunden, und zwar eine einstündige Mittags-, je eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause. Dauert hingegen die Arbeitszeit nur 8 Stunden, so können die Vor- und Nachmittagspausen fortfallen, sofern die Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag nicht mehr als 4 Stunden beträgt. Während der Pausen darf eine Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter nicht stattfinden, ebenso ist der Aufenthalt im Betriebe während der Pausen nicht gestattet, es sei denn, daß diejenigen Teile des Betriebes, in denen die jugendlichen Arbeiter beschäftigt sind, völlig ruhen, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich oder andere geeignete Aufenthaltsräume nicht zu beschaffen sind.

Zwischen den Arbeitsperioden muß eine mindestens 11stündige Ruhezeit liegen. An Sonntagen dürfen jugendliche Arbeiter während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommuniionsunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden. Eine völlige Sonntagsruhe gibt es also auch für jugendliche Arbeiter noch nicht. Es ist bestimmt, daß jugendlichen Arbeitern nur dann Arbeiten mit nach Hause gegeben werden dürfen, wenn die reguläre Arbeitszeit von 10 Stunden nicht erreicht ist und nur insoweit, als die nach außerhalb des Betriebes mitgegebene Arbeit mit der Betriebsarbeit zusammen nicht mehr als 10 Stunden Arbeitszeit erfordert (§ 137a).

In Betrieben mit jugendlichen Arbeitern hat der Unternehmer ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter mit Angabe ihrer Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen auszuhängen.

Für alle minderjährigen Arbeiter muß vom Unternehmer ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden.

Im § 154 G.O. sind von diesen Bestimmungen einzelne Ausnahmen enthalten, auch hinsichtlich der Handwerksbetriebe, für welche die Vorschriften über Arbeitszeit nicht gelten. Strafbestimmungen wegen Vergehen gegen die skizzierten Vorschriften sind in § 148 G.O. enthalten.

Es muß bei Anwendung dieser Bestimmungen beachtet werden, daß durch einzelstaatliche Ausfuhrungsbestimmungen zu den §§ 134i bis 139a

und 139b Abänderungen vorgenommen sind, auf die einzugehen sich hier erübrigt. Des ferneren sei darauf hingewiesen, daß in den einzelnen Arbeiterschutzgesetzen auch hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter noch Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung enthalten sind.

B. Lehrlinge.

Die Bestimmungen betr. das Lehrlingswesen finden sich im Titel VII der G.O. Für die Lehrlinge gelten daher zunächst einmal alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die für die gewerblichen Arbeiter im allgemeinen gelten, soweit nicht die speziellen Vorschriften für Lehrlinge andere sind und ihre besonderen Normen haben. Wir finden auch in der Gesetzesprache des Titels VII der G.O. immer wieder die Bezeichnung: Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, womit schon ausgedrückt ist, daß Lehrlinge ohne weiteres als gewerbliche Arbeiter gelten.

Es wird daher auch der Lehrling folgendermaßen definiert: „Lehrling ist derjenige Arbeiter, der in ein Arbeitsverhältnis hauptsächlich zu dem Zweck eingetreten ist, um das betreffende Gewerbe zu erlernen. Ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles, und zwar nach der Absicht der Beteiligten, ohne Rücksicht auf das Alter oder darauf, ob ein Lehrvertrag geschlossen ist, ob Lehrgeld gezahlt wird oder ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurteilen. Die väterliche Gewalt schließt ein Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn nicht aus, im Gegenteil wird nach der jetzigen Fassung des § 126b III stets ein Lehrverhältnis anzunehmen und die §§ 126 bis 132a, sowie auch im übrigen Titel VII, insbesondere § 120 anzuwenden sein.“ (Fleisch.)

Im großen ganzen gelten also die Bestimmungen des Titel VII. Ausnahmen finden sich für einzelne Gewerbe im § 154 G.O.

Ausnahmen sind gemacht hinsichtlich des Besuchs der Fortbildungsschulen für Väterlehrlinge, Bekanntmachung vom 4. März 1896, im Gastwirts-gewerbe vom 23. Januar 1902. Im Handelsgewerbe vergl. §§ 106b, 154 und ebenso die besonderen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die in vielen Orten durch besondere Ortsstatute noch verbessert sind.

In offenen Verkaufsstellen ist eine Mindestruhezeit von 10 Stunden zu gewähren, in Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern für Betriebe mit mehr als zwei Gehilfen muß die Ruhezeit mindestens 11 Stunden betragen. Die Pause muß „angemessen“ sein und für solche, die außerhalb des Betriebes essen, mindestens einundeinhalb Stunden betragen (§ 139c). Von diesen Bestimmungen gibt es einige Ausnahmen im § 139d; sie brauchen nicht eingehalten werden, wenn Waren vor dem Verderben geschützt werden müssen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Inventur vorgenommen werden muß, und außerdem an höchstens 30 Tagen im Jahre, die durch die Ortspolizeibehörde näher bestimmt werden.

Die speziellen Lehrlingsverhältnisse sind im allgemeinen in den §§ 126 ff. niedergelegt. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen nicht berechtigt. Solchen Personen, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen schuldig gemacht haben, kann die Befugnis zum Halten oder Anleiten derselben ganz oder zeitweise entzogen werden. Dasselbe kann eintreten, wenn gegen solche Personen Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Be-

ziehung zum Halten oder Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Das gleiche tritt ein, wenn geistige oder körperliche Gebrechen vorhanden sind, die in Frage kommenden Personen also aus diesem Grunde zu einer sachgemäßen Anleitung nicht geeignet sind.

In allen diesen Fällen erfolgt die Entziehung durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde. Gegen diese Verfügung ist Rekurs zulässig an die höhere Verwaltungsbehörde. Die Benennung dieser Behörden bleibt den Einzelstaaten vorbehalten. Die entzogene Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen kann, und zwar durch die höhere Verwaltungsbehörde, nach Ablauf eines Jahres wieder gewährt werden. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen, und zwar spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehre. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe gegenseitiger Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag muß vom Arbeitgeber oder seinem Auftraggeber und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und diesem selber unterschrieben sein. Er muß in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt und beiden Teilen ausgehändigt werden. Auf Erfordern der Ortspolizeibehörde muß dieser seitens des Lehrherrn der Vertrag eingereicht werden.

Auf staatlich anerkannte Lehrwerkstätten findet das oben Genannte keine Anwendung, ebenso auch nicht auf Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Nach der herrschenden Judikatur ist ein Lehrvertrag nicht deshalb ungültig, weil ihm die schriftliche Form fehlt. Die Wirkung des Mangels der schriftlichen Form ist die, daß bei unberechtigtem Verlassen des Lehrverhältnisses seitens des Lehrlings die Rückkehr desselben nicht geltend gemacht werden kann. Ist jedoch der Lehrvertrag in schriftlicher Form abgeschlossen, so kann der Lehrling durch die Polizeibehörde, durch gerichtliches Urteil oder auch durch eine einstweilige Verfügung zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses angehalten werden. Der Antrag muß innerhalb einer Woche seitens des gewerblichen Unternehmers oder dessen Stellvertreters gestellt werden, nach Ablauf einer Woche ist der Antrag unzulässig. Die Vollstreckung des Antrages oder Urteils oder der einstweiligen Verfügung geschieht durch a) die polizeiliche Gewalt, b) durch Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haftstrafe bis zu 5 Tagen. Auch die Geltendmachung einer Entschädigung für die Nichteinhaltung des Lehrvertrages ist nur zulässig im Falle der schriftlichen Form desselben. Sie muß ausdrücklich schriftlich bedungen sein. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt überhaupt, sofern dieselbe nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Einhaltung des Vertrages durch einen der Kontrahenten aufgehoben wurde, durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling in den in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschulen anzuhalten und zu überwachen. Er muß ihn selber anleiten oder durch einen ausdrücklich bestimmten Vertreter anleiten lassen. Er hat ihn vor sittlichen oder körperlichen Gefahren jeder

Art zu schützen und darf ihm auch keine Arbeiten zumuten, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Er muß ihm zum Besuch des Gottesdienstes die erforderliche Zeit gewähren und darf ihn, sofern der Lehrling nicht bei ihm Kost oder Wohnung hat, zu häuslichen Arbeiten nicht heranziehen. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Uebermäßige und unanständige Züchtigungen, wie überhaupt jede Behandlung, die gesundheitsgefährdend ist, ist verboten.

Die gesetzliche Probezeit beträgt vier Wochen; sie kann jedoch bis zu drei Monaten verlängert werden. Eine Vereinbarung, die eine längere Probezeit als drei Monate bedingt, ist nichtig.

Der Lehrling kann vor Beendigung der Lehrzeit entlassen werden nach den für alle gewerblichen Arbeiter gültigen Bestimmungen des § 123 G.O. oder wenn er die im § 127a ihm auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder wenn er den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt. Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit ohne Einhaltung des Vertrages aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen der im § 124 G.O. für alle Arbeiter gültigen Bestimmungen, mit Ausnahme des Abs. 2, vorliegen. Nicht zulässig ist also die Auflösung des Vertrages, wenn sich der Arbeitgeber Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen des Lehrlings oder seiner Familienangehörigen zuschulden kommen läßt. Dagegen ist sie zulässig, wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm obliegenden vertragsmäßigen Verpflichtungen unfähig wird. Durch den Tod des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben, durch den Tod des Lehrherrn nur dann, wenn die Auflösung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Wenn der Lehrling sein Lehrverhältnis beendet hat, so hat der Lehrherr ihm ein Zeugnis auszustellen. Dieses muß enthalten: 1. Die Angabe des erlernten Gewerbes, 2. die Dauer der Lehrzeit, 3. die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, 4. das Verhalten des Lehrlings. An Stelle dieser Zeugnisse treten sogenannte Lehrbriefe, wenn es sich um Innungen oder andere gewerbliche Vereinigungen handelt. Diese Lehrbriefe können vom Lehrling verweigert werden; es muß ihm dann ein Zeugnis vom Lehrherrn ausgestellt werden.

Ist ein Lehrvertrag bereits abgeschlossen für ein bestimmtes Gewerbe und hat der Lehrling oder dessen gesetzlicher Vertreter die Absicht, ein anderes Gewerbe zu erlernen bzw. erlernen zu lassen, so kann der Lehrvertrag mit vier Wochen Frist aufgelöst werden. Eine kürzere Frist kann beiderseitig vereinbart werden (§ 127e). Der Lehrherr muß in diesem Falle den Grund zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses in das Arbeitsbuch eintragen. Wird ein Lehrvertrag in solcher Weise aufgelöst, so darf der Lehrling ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn binnen neun Monaten nach der Auflösung von einem anderen Lehrherrn des gleichen Gewerbes nicht beschäftigt werden. Die Vereinbarungen über eine Entschädigung im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertrages werden hierdurch nicht berührt, so daß die Zahlung der Entschädigung verlangt werden kann. Wenn die Auflösung des Lehrvertrages seitens des Lehrlings unbefugt erfolgt, so kann, wenn eine geringere Entschädigung nicht vereinbart ist, die Höhe der Entschädigung auf die Hälfte des ort-

üblichen Lohnes für Gesellen und Gehilfen des betreffenden Gewerbes für jeden Tag bis zum regulären Ablauf des Lehrvertrages, höchstens aber für sechs Monate, beansprucht werden. Für die Zahlung der Entschädigung ist nicht nur der Lehrling Selbstschuldner, sondern auch der Vater desselben, sofern er die Sorge für den Lehrling hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Vertragsbruch veranlaßt oder ihn in Arbeit genommen, wissend, daß der Lehrling einen Vertragsbruch begangen hat. Der Anspruch erlischt innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Kenntnis, wenn innerhalb dieser Frist der Anspruch nicht geltend gemacht wird. Die Mutter des Lehrlings haftet nicht, auch dann nicht, wenn sie die elterliche Gewalt über den Lehrling hat.

In den §§ 128, 139I ist ein Verbot der Lehrlingszücherei enthalten. Hat der Lehrherr, dem Umfange seines Betriebes entsprechend, zu viel Lehrlinge, so kann ihm von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung einer bestimmten Anzahl Lehrlinge auferlegt und die Annahme solcher auf eine bestimmte Anzahl festgelegt werden. Auf Beschluß des Bundesrats oder auf Anordnung der Landescentralbehörden kann für bestimmte Gewerbszweige die Zahl der zu haltenden Lehrlinge durch Erlaß einer Vorschrift bestimmt werden.

In Handwerksbetrieben ist das Halten von Lehrlingen nur denjenigen Personen gestattet, die mindestens 24 Jahre alt sind und eine Meisterprüfung bestanden haben. Ist das nicht der Fall oder für das Gewerbe, in dem sie tätig sind, nicht zutreffend, so haben sie die Befugnis nur dann, wenn sie entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder das Handwerk 5 Jahre hindurch persönlich ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Ist auch diese Vorschrift nicht erfüllt, so kann auf Widerruf die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilen. Bevor das geschieht, ist die Handwerkskammer, außerdem eventuell die Innung gutachtlich zu hören. Ausnahmen im Falle des Todes des Lehrherrn, sofern der Betrieb von der Witwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt wird (§ 129 III). Die Lehrzeit kann auch in einem zum Gewerbe gehörenden Großbetriebe erfolgen oder in einer staatlichen Lehrwerkstätte oder in einer sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt. Vorher muß sich jedoch die Handwerkskammer gutachtlich dazu äußern. Ebenso sind Handwerkskammer und Innung befragt, Vorschriften über die Anzahl der Lehrlinge zu erlassen, sofern seitens des Bundesrats und der Landescentralbehörde keine solchen erlassen sind.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf vier Jahre nicht übersteigen. Die Handwerkskammer kann auch in Einzelfällen den Lehrling von der festgesetzten Lehrzeit entbinden.

Den Lehrlingen muß vor Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit gegeben werden, sich einer Gesellenprüfung unterziehen zu können. Die Abnahme der Prüfung geschieht durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ohne weiteres ein Prüfungsausschuß gebildet, bei Nicht-Zwangsinnungen nur nach Anhören der Handwerkskammern, die die Ermächtigung zu erteilen haben. Diese Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden; letzterer ist von der Handwerkskammer zu bestimmen. Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Lehrherren und Gesellen durch den Gesellenausschuß bestellt.

Die Prüfung hat für den Lehrling den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Eine Verpflichtung zur Ablegung der Gesellenprüfung besteht für den Lehrling nicht. Allein die vom Gesetzgeber gewollten Nachteile bei Nichtablegung der Prüfung sind so groß, daß in den seltensten Fällen von der Freiheit Gebrauch gemacht wird. Die Prüfungszeugnisse sind stempel- und kostenfrei.

Das Lehrlingswesen wird zu einem guten Teil durch die Innungen bestimmt. Die Aufgaben derselben sind in den §§ 81a, 83 näher formuliert.

Die Hauptaufgabe der Regelung des Lehrlingswesens liegt jedoch den Handwerkskammern ob, ihr Einfluß gegenüber den Innungen ergibt sich speziell aus dem § 103f. Die Innungsvorschriften, die diese für sich erlassen, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Aufgaben der Handwerkskammern ergeben sich aus §§ 103e ff.

Ein gut Teil unserer Aufgaben liegt auf dem Gebiete der Rechtsprechung; mag hier eine soziale Rechtsauslegung mehr und mehr Boden gewinnen, so wird manche Schwäche und manche Härte des Gesetzes verbessert und gemildert werden können. Darum ist dringend zu empfehlen, daß bei Gewerbegerichtsbeisitzerkonferenzen die Frage des jugendlichen Arbeiterschutzes behandelt und Kenntnisse vermittelt werden, die einen Fortschritt der sozialen Rechtsprechung verbürgen. Nur die gründliche Kenntnis der Gesetzesnormen ermöglicht eine soziale Auslegung derselben.

München.

Otto Thomas.

Ueber die Vereinbarung eines anderen als des gesetzlichen Gerichtsstandes.

(Urteil des Kgl. Landgerichts, 2. Zivilkammer zu Chemnitz, vom 2. Juli 1912. Aktenz. 2 Dg. 163/12.)

Der Kläger war auf Grund eines am 26. Februar 1912 abgeschlossenen Vertrages für den Beklagten als Reisender und Kassierer tätig. Mit der Klage förderte er unter der Behauptung, er sei am 22. März 1912 ungerechtfertigterweise ohne vorherige Kündigung entlassen worden, die Rückzahlung einer dem Beklagten als Kaution überlassenen Summe von 500 Mk. sowie 26,71 Mk. Gehalt auf die Zeit vom 23. bis 31. März 1912. Wegen des letzteren Anspruchs erwirkte er am 30. März 1912 ein Verjähmrisurteil gegen den Beklagten, gegen das dieser Einspruch einlegte.

Der Beklagte schützte die Unzuständigkeit des vom Kläger angerufenen Kaufmannsgerichts der Stadt Chemnitz vor, weil er durch den Anstellungsvertrag mit dem Kläger wegen aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts zu Hohenstein-Ernstthal vereinbart habe. Das angerufene Gericht verwarf jedoch diese Einrede durch Urteil vom 17. April 1912, weil eine derartige Vereinbarung an sich zwar zulässig, im vorliegenden Falle aber als gegen die guten Sitten verstößend und daher als nichtig zu erachten sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten. Er beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger forderte Zurückweisung des Rechtsmittels und machte geltend: er habe seinerseits keine Veranlassung gehabt, die Zuständigkeit eines anderen

als des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zu vereinbaren; es werde ihm dadurch keine Rechtsverfolgung erschwert und das bedeute eine Gefährdung des vom Gesetzgeber für die wirtschaftlich Schwachen als erforderlich gehaltenen Schutzes. Der Vertrag selbst verstoße schon insofern gegen die guten Sitten, als darin der Uebergang des Eigentums an der Kaution vereinbart sei. Uebrigens habe ihm der Beklagte vor Vertragsabschluss selbst erklärt, er wünsche die Zuständigkeit des Hohenstein-Ernstthaler Kaufmannsgerichts vereinbart zu sehen, weil er an der Unparteilichkeit des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zweifle.

Das Gericht gab der Berufung aus folgenden Entscheidungsgründen statt:

„Der Kläger sichts den Dienstvertrag nicht etwa aus irgendwelchem Grunde an, sondern macht auf ihn gestützte Ansprüche geltend. Die von ihm geltend gemachte Tatsache, daß der Vertrag selbst gegen die guten Sitten verstoße, wird also erst von dem zuständigen Gerichte auf ihre Richtigkeit zu prüfen sein, während es sich zurzeit nur um die Entscheidung der Frage handelt, ob das Chemnitzer Kaufmannsgericht sich mit sachlicher Prüfung des Klageanspruches trotz der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Hohenstein-Ernstthaler Kaufmannsgerichts befassen darf. An sich richtig prüfen auch die Vorderrichter nur die Frage der Gültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen. Sie führen auch überzeugend aus, daß eine derartige Vereinbarung an sich zulässig sei. Die Gründe aber, aus denen sie für den vorliegenden Fall zu einem anderen Erfolge gelangen, gehen fehl.

Sie meinen, der Beklagte habe dadurch, daß er den Kläger die streitige Bestimmung unterschreiben ließ, dessen Unerfahrenheit und Unwissenheit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise ausgenützt. Damit unterstellen sie aber einen Tatbestand, der erst des Beweises bedürfte. Der Kläger macht jetzt selbst geltend, der Beklagte habe ihn vor Vertragsbruch darüber aufgeklärt, daß er einen anderen Gerichtsstand zu vereinbaren wünsche, weil er an der Unparteilichkeit des Chemnitzer Kaufmannsgerichts zweifle. Das konnte er doch nur dahin deuten, daß der Beklagte das letztere Gericht als gegen ihn und nicht etwa gegen den Kläger voreingenommen erachte. Der Kläger begab sich also mit vollem Bewußtsein der Vorteile, die ihm aus dieser Tatsache zufließen konnten. Im übrigen liegt aber Hohenstein-Ernstthal so nahe an Chemnitz und ist so bequem und rasch und unter Aufwendung der geringfügigsten, übrigens erstattbaren Kosten zu erreichen, daß die Vereinbarung des dortigen Gerichtsstandes an sich keine erhebliche Verschwerung des Klägers bedeutet, die übrigens den Beklagten in genau demselben Grade traf. Vor allem nahm aber der Kläger eine dadurch verursachte Verschwerung freiwillig auf sich, die in der Praxis der Gerichte täglich in noch erheblicherem Maße vorkommt, ohne daß deshalb die Gültigkeit derartiger Zuständigkeitsvereinbarungen je angezweifelt worden wäre. Es ist auch nicht abzusehen, inwiefern der Kläger ihre Bedeutung nicht zu erkennen vermocht hätte, oder gar inwiefern der Beklagte, wiewohl er jenen über seinen Beweggrund aufklärte, dessen Unerfahrenheit erkannte und in unsittlicher Weise ausgenützt haben sollte. Es bleibt danach nur die von den Vorderrichtern in der Tat hauptsächlich zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung herangezogene Tatsache übrig, der Beklagte verfare im allgemeinen mit seinen Angeestellten nicht oder doch oft nicht so, wie es nach den Regeln über die guten Sitten sich gebühre, habe damit zu rechnen, daß das mit solcher Geschäftsgebarung bekanntgewordene Kaufmannsgericht zu Chemnitz diese Erfahrung benütze und suche sich den Folgen davon durch die Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes zu entziehen. Dies würde indes, selbst wenn das Berufungsgericht diesen Sachverhalt ebenfalls als erwiesen zu unterstellen vermöchte, nur ergeben, daß sich der Beklagte aus diesen Beweggründen zur Herbeiführung der Einigung über einen anderen Gerichtsstand entschloß, und es erscheint schon nicht zweifelhaft, ob diese Beweggründe überhaupt sich als unsittliche darstellen oder ob nicht vielmehr der Beklagte sich auf Grund seiner subjektiven, wennschon vielleicht objektiv nicht zutreffenden

Auffassung für berechtigt halten durfte, eine solche Einigung als lediglich dem Schutze seiner berechtigten Interessen entsprechend zu erachten. Aber selbst wenn er aus unsittlichen Beweggründen handelte, macht doch dieser Umstand die an sich durch das Gesetz erlaubte Einigung über einen anderen Gerichtsstand selbst durchaus noch nicht zu einer den guten Sitten widersprechenden, daher unerlaubten und nichtigen. Denn es ist nicht erwiesen, wird vom Kläger nicht behauptet und von den Vorderrichtern sogar entschieden verneint, daß der Kläger von derartigen unsittlichen Beweggründen des Beklagten Kenntnis gehabt und sie gebilligt hätte. Der Charakter der Vereinbarung selbst wird aber nicht durch einen unsittlichen Beweggrund nur des einen Vertragschließenden bestimmt. (Zeuff. Arch. 65 Nr. 88, C.M.G. 63, 391; 71, 193, Ann. des sächs. L.L.G. 25, 51.) Der Fall des § 138 Abs. 2 B.G.B. liegt ebenfalls nicht vor.

Was im übrigen die Vorderrichter darüber ausführen, daß die Verbeibaltung des Chemnitzer Kaufmannsgerichts auch für den Streit der jetzigen Parteien von besonderen, vom Gesetzgeber gewünschten Vorteilen für den Kläger gewesen wäre, ist gegenüber dem Umstand völlig unerheblich, daß der Gesetzgeber es für zulässig erachtet, daß die Parteien sich dieser Vorteile freiwillig durch abweichende Vereinbarungen begeben.

Nach alledem fehlt es an jedem Grunde, die von den Parteien getroffene Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts Hohenstein-Ernstthal für unwirksam zu erachten. Das mußte zur Beachtung der Berufung, zur Aushebung des Versäumnisurteils und zur Klageabweisung führen.

Lohnbeschlagnahmengesetz.

Die Beschäftigung einer Kassiererinnen von 2½ Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends ist eine vollständige oder hauptsächlich im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.

(Beschluss des Amtsgerichts Krefeld vom 15. April 1913. 13 M. 223/13. — §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.)

Im Krefelder Lichtspielhaus war die Frau T. als Kassiererinnen tätig an den Wochentagen von mittags 2½ Uhr bis abends 11 Uhr und des Sonntags von 11 Uhr vormittags bis abends 11 Uhr gegen einen Wochenlohn von 25 Mk. Wegen ungerechtfertigter vorzeitiger Entlassung klagte sie am Kaufmannsgericht und ertritt gegen das Lichtspielhaus ein Urteil auf Zahlung von 544 Mk., das in der Berufung vom Landgericht bestätigt wurde. Auf Antrag eines Gläubigers der Frau T. erließ das Amtsgericht Krefeld Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluss in diese Forderung gegen das Lichtspielhaus in Höhe von 6,55 Mk. und den Kosten. Die hiergegen eingelegte Erinnerung, die sich darauf stützte, daß die Forderung eine Lohnforderung sei, der Jahresverdienst 1500 Mk. nicht übersteige, wurde von dem Gläubiger mit dem Hinweis bekämpft, daß die Arbeitszeit im Lichtspielhaus die Erwerbstätigkeit der Schuldnerin nicht vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen habe, das Lohnbeschlagnahmengesetz somit nicht zur Anwendung komme.

Das Amtsgericht hob den angefochtenen Beschluss auf aus folgenden Gründen:

„Die Schuldnerin hat unbestrittenemassen geltend gemacht, daß die gepfändete Forderung eine Lohnforderung ist. Diese Forderung ist unter den Voraussetzungen des § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes an sich unpfändbar. Diese Voraussetzungen liegen vor. Es ist zwar richtig, daß die Beschäftigung der Schuldnerin im Lichtspielhaus erst um 2½ Uhr nachmittags begann. Es ist aber die Angabe der Schuldnerin, daß diese Beschäftigung ununterbrochen bis 11 Uhr abends dauerte, und daß sie deshalb eine weitere Erwerbstätigkeit gar nicht ausüben konnte,

ohne weiteres glaubhaft, da gerichtsbekanntermaßen die Spielzeit in Lichtspieltheatern bis 11 Uhr abends ununterbrochen zu dauern pflegt. Eine Arbeitszeit von 8½ Stunden täglich nimmt aber die Erwerbstätigkeit des betreffenden Arbeiters, wenn vielleicht auch nicht vollständig, so doch zum mindesten hauptsächlich in Anspruch. Der Lohnanspruch der Schuldnerin wäre mithin nur insoweit der Pfändung unterworfen, als er 1500 Mk. jährlich übersteigt (§ 44 des Gesetzes). Daß dies der Fall sei, hat die Gläubigerin nicht behauptet. Es war daher der angefochtene Beschluß, wie geschehen, aufzuheben.

G. W.

Anrechnung einer Unfallrente des Schuldners zum Dienstlohn ist bei der Lohnbeschlagnahme unzulässig.

(§§ 1 und 4 des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes § 119 R.V.O.)

Schuldner hat als Portier einen Monatslohn von 80 Mk. und bezieht eine Unfallrente von 64,50 Mk. pro Monat. Der Gläubiger beantragte beim Königl. Amtsgericht in Krefeld Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß des Arbeitsverdienstes insoweit, als derselbe unter Anrechnung der Unfallrente monatlich 125 Mk. übersteigt. Das Gericht gab dem Antrage statt. Die hiergegen erhobene Erinnerung, in der begründend ausgeführt wurde, daß die Unfallrente an sich unpfändbar sei, ebenso wie der Lohn, da derselbe 1500 Mk. im Jahre nicht übersteige und zwei unpfändbare Einkommen, die aus verschiedenen Quellen fließen, nicht zusammenge-rechnet werden können, zumal die Unfallrente gemäß § 119 R.V.O. unter diesen Verhältnissen auch nicht in beschränktem Maße der Pfändung unterliege. Der Beschluß pfände somit nicht den Lohn, sondern die hinzugerechnete Unfallrente, insoweit sie zum Lohn gerechnet 125 Mk. monatlich übersteige.

Das Gericht gab der Erinnerung statt, hob den angefochtenen Beschluß (13 M. 199/13) auf.

G. W.

Ist es zulässig, das pfandfreie Arbeitseinkommen des unehelichen Vaters als Schuldner von Unterhaltsforderung werktätlich festzusetzen?*)

(§§ 1 und 4a des Gesetzes über die Beschlagnahme des Dienstlohnes.)

Gegen den Schuldner hatte das Amtsgericht in Krefeld auf Antrag des Gläubigers, eines unehelichen Kindes des Schuldners, Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß in dessen Arbeitsverdienst insoweit erlassen, als er werktätlich 3 Mk. übersteigt. Schuldner ist verheiratet, hat die Ehefrau und drei eheliche Kinder zu unterhalten. In der gegen diesen Beschluß (13 M. 1395/13) erhobenen Erinnerung wurde gebeten, den Beschluß dahin abzuändern, daß dem Gläubiger nur der Betrag zur Einziehung überwiesen wird, der den Wochenverdienst von 24 Mk. übersteigt. In der Begründung wurde angeführt, daß der Gesetzgeber im § 4a des Gesetzes sicherstellen wollte: 1. den notdürftigen Unterhalt des Schuldners und 2. den vollen Unterhalt der Ehefrau und der ehelichen Kinder. Da er seinen Lohn in wöchentlichen Raten erhalte, könne höchstens der zu vorstehender Verpflichtung erforderliche Betrag in diesen Zeiträumen festgesetzt werden. Geschähe das nicht, dann würde es ihm in den Wochen, in denen er weniger als 6 Tage arbeiten könne, wie an Weihnachten usw., unmöglich sein, sich und die Familie zu unterhalten. In diesen Zeiten würde ihm für den Unterhalt der Familie dann nur der Ertrag von vier oder günstigenfalls fünf Werktagen zur

*) Siehe auch Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 138, 139.

Verfügung stehen, während er an sieben Tagen den Unterhalt gewähren muß. Es sei ihm aber unmöglich, in den Zeiten voller Beschäftigung Ersparnisse für Fehlwochen zu machen, da ihm nur das Notdürftige für die Familie gelassen werde. Das stehe mit dem Willen des Gesetzgebers im Widerspruch.

Das Gericht hob den angefochtenen Beschluß auf, da der Schuldner nur einen Wochenlohn von 23 Mk. habe, dieser Beschluß aber das Mindestmaß dessen bedeute, was der Schuldner unter den heutigen Verhältnissen zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und der ihm seiner Familie gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf.

G. W.

Strafrecht.

Zum Begriff des Betruges.

Der Rutscher E. bezog von der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für die Folgen eines Unfalls vom Jahre 1898, zuletzt seit 1910, eine Rente von 25 Proz. Die Rente war gewährt worden, weil die gehörten Ärzte annahmen, daß das rechte Auge des Verletzten erblindet sei. Eine Nachuntersuchung im Jahre 1909 brachte dem Arzt die Ueberzeugung, daß eine Erblindung nicht bestehe, dieselbe vielmehr simuliert werde. Endgiltig wurde die Rente eingestellt. Die Berufsgenossenschaft veranlaßte ein Strafverfahren gegen den Verletzten, das in erster Instanz mit einer Verurteilung des Verletzten zu 6 Monaten Gefängnis endete. Das bezügliche Urteil des Landgerichts Dresden lautete in den entscheidenden Stellen:

„... Obwohl der Angeklagte sich bewußt war, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei, hat er von Anfang 1900 an fortgesetzt den Mitgliedern des Vorstandes der Fuhrwerksberufsgenossenschaft verschwiegen, daß er auf dem rechten Auge sehend war. Der Angeklagte hatte aber, wie er wußte, als Rentenempfänger die Rechtspflicht zur Offenbarung der verschwiegenen Tatsache, und außerdem hat er auch dadurch, daß er immer wieder die Rente erhob, jenen Genossenschaftsbeamten gegenüber ein auf Täuschung berechnetes aktives Verhalten entwickelt; er hat somit bewußt eine wahre Tatsache ihnen gegenüber unterdrückt. Er hat dies zu dem Zwecke getan, um die Beamten in dem bei ihnen vorhandenen Irrtum, er sei auf dem rechten Auge blind, zu belassen und sie vermittle dieses in ihnen geflissentlich unterhaltenen Irrtums zu bestimmen, ihm die Rente, auf die er keinen Anspruch mehr hatte, weiter auszuzahlen. Die Verwirklichung dieser seiner Absicht hat er erreicht, denn die erwähnten Beamten sind durch sein obiges Verhalten, durch Unterdrückung der wahren Tatsache der Brauchbarkeit des rechten Auges, in dem irrigen Glauben, daß das Auge erblindet sei, erhalten und durch diesen Irrtum bestärkt, die Rente weiter zu zahlen. Hierdurch ist aber die Berufsgenossenschaft in ihrem Vermögen geschädigt, indem sie dem Angeklagten zusammen 1727,20 Mk. zuviel ausgezahlt hat. Der Angeklagte hat diese Vermögensschädigung vorausgesehen und gebilligt und er ist von vornherein darauf ausgegangen, den in diesem Rentenbezug liegenden Vermögensvorteil, auf den er bewußtmaßen kein Recht hatte, für sich zu erlangen. Bei seinem gesamten Tun hat er auf Grund und in fortgesetzter Ausführung eines im voraus gefaßten einheitlichen Vorsatzes gehandelt. (2 A. 190/12 — St. A. XI 180/12.)

Die Revision beim Reichsgericht führte zur Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz. Das Reichsgericht sagte:

„... Dagegen sind die Darlegungen über die Annahme eines Betruges nach Str.G.B. § 263 nicht frei von Rechtsirrtum. Die Strafkammer geht davon aus, daß der Angeklagte am 28. Dezember 1898 einen Unfall erlitten hat, infolgedessen zunächst das Sehvermögen seines rechten Auges geschwunden war, daß ihm also dafür durch Beschluß vom 7. Januar 1899 mit Grund eine Unfallrente zugestimmt worden sei. Sie nimmt weiter für er-

wiesen an, daß der Angeklagte seit Anfang 1900 seine Sehkraft wiedererlangt hat und dies auch gewußt habe. In dem fortgesetzten Bezug der für die mangelnde Sehkraft bezogenen Rente erblickt das Gericht nun um deswillen einen Betrug, weil der Angeklagte einmal wegen bestehender Rechtspflicht zur Offenbarung die eingetretene Besserung den Vorstandsmitgliedern der Berufs-genossenschaft verschwie, überdies auch durch die fortgesetzte Erhebung der Rente ihnen gegenüber ein aktives auf Täuschung berechnetes Verhalten entwickelte. Dies ist nach beiden Richtungen hin nicht richtig. Eine Unterdrückung einer wahren Tatsache im Sinne R. Str. G. B. § 263 liegt nicht schon dann vor, wenn Anstand und Sittlichkeit ihre Offenbarung erheischen würden, sondern lediglich, wenn eine im Recht begründete Verpflichtung hierzu besteht. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 25 S. 95, Bd. 31 S. 208, Bd. 37 S. 61. Eine solche ist aber aus dem Unfallversicherungsgesetz nicht zu entnehmen. § 65 des alten und § 88 des neuen Unfallversicherungsgesetzes lassen allerdings eine anderweitige Festsetzung der Rente zu, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, und so hätte zweifellos die Berufs-genossenschaft durch einen förmlichen Bescheid die Rente schon von Anfang 1900 ab in Wegfall bringen können, wenn ihr die Wiedererlangung der Sehkraft bei dem Angeklagten bekannt geworden wäre. Solange aber ein solcher Bescheid nicht erlassen war, bestand für den Angeklagten ein Recht auf Rente. Das Gesetz gibt ihm nun zwar die Befugnis, einen Antrag auf Erlaß eines neuen Bescheides zum Zwecke der Erhöhung der Rente bei eingetretener Verschlimmerung seines Zustandes zu stellen, die Verpflichtung, einen Antrag auf Erlaß eines Bescheides zum Zwecke der Herabsetzung oder Befestigung der Rente bei eingetretener Besserung zu stellen, legt es ihm aber aus begrifflichen Gründen nicht auf. Für diesen Fall überläßt es der Berufs-genossenschaft selbst, ihre Interessen zu wahren, indem es ihr einmal gestattet, namentlich durch ihre Vertrauensmänner den Renteneempfänger zu überweisen, wobei sie allerdings auch auf ein unterstühendes Verhalten desselben Anspruch hat, insbesondere von ihm verlangen kann, daß er einen etwaigen Wohnungswechsel anzeige und sich auf Erfordern ärztlich untersuchen lasse. (Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. S. 356 und 3. Aufl. Bd. 1 S. 524.) Sodann weiter, indem es der Berufs-genossenschaft von Amts wegen eine andere Feststellung durch Bescheid zu treffen erlaubt. Diese letztere Befugnis ist jedoch im neuen Gesetz sogar nicht unerheblich eingeschränkt worden. Die dort geordneten Fristen lassen insbesondere erkennen, daß das Gesetz selbst mit einer zeitweiligen Fortgewährung der Rente trotz eingetretener Besserung rechnet und für diese Zeit sogar ein wohlbegründetes Recht für den Renteneempfänger besteht. In dem bloßen Verschweigen der wiedererlangten Sehkraft ist sonach eine Irrtums-erregung oder Unterhaltung im Sinne von § 263 Str. G. B. noch nicht zu finden. Ebensovienig ist aber auch die Annahme, der Angeklagte habe ein „aktives Verhalten auf Täuschung entwickelt“, ausreichend dargetan. Wenn die Strafkammer ein solches in dem „Erheben“ der Rente erblickt, so legt dies die Vermutung nahe, daß sie sich außer Verkennung des eben Dargelegten über die Art der Erhebung eine unzutreffende Vorstellung macht. Nach § 64 des alten und § 87 des neuen Unfallversicherungsgesetzes erfolgt die Auszahlung der Rente ohne weiteres Zutun des Renteneempfängers auf die im allgemeinen erteilte Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz hat. In der bloßen Empfangnahme des Rentenbetrages und der hierbei vorzunehmenden Quittungserteilung gegenüber dem Geldbriefträger oder dem Schalterbeamten kann aber eine nebenher gehende Täuschungshandlung in der von der Strafkammer angenommenen Art überhaupt und gegenüber dem „Genossenschaftsbeamten“ insbesondere nicht erblickt werden.

Aus diesen Gründen war das Urteil aufzuheben. Bei der erneuten Feststellung und rechtlichen Würdigung wird zu prüfen sein, ob die schon jetzt getroffenen Fest-

stellungen nicht ausreichen, nach anderer Richtung hin das Vorhandensein des Betruges gegen die Berufs-genossenschaft zu begründen. Die Ausführungen der Strafkammer lassen erkennen, daß der Bescheid vom 7. Januar 1899, mindestens aber der vom 26. Juni 1899 auf den ärztlichen Gutachten der Sachverständigen beruht, daß aber der Angeklagte diese ihn zuerst behandelnden Ärzte absichtlich getäuscht hat. Solchenfalls würde schon die Erlangung der Rente durch jenen Bescheid durch Vorspiegelung falscher Tatsachen ersichtlich sein und den Tatbestand des Betruges bilden können. (Vergleiche auch Amtl. Nachr. des R. V. M. 1890 S. 192, 1892 S. 343, 1895 S. 253.) Zu prüfen ist sodann auch, ob der Angeklagte nach der erfolgten Festsetzung der Rente in jenen Bescheiden, etwa durch Forttäuschung des Fortbestehens seiner Erblindung den Vertrauensmännern der Berufs-genossenschaft gegenüber oder in anderer Weise den Genossenschaftsvorstand abgehalten hat, von Amts wegen, wie er befugt war, früher als gesehen, durch einen Bescheid oder durch Antrag beim zuständigen Schiedsgericht den Wegfall der Rente herbeizuführen. Da es hierüber allenthalben noch der erforderlichen Feststellung bedarf, war die Zurückverweisung an das Landgericht zu verfügen.“ (4 D. 1328/1912, XI 299/13.)

Das neue Urteil des Landgerichts kam diesmal zu einer Verurteilung zu 6 Wochen Gefängnis mit folgender Begründung:

„Dafür jedoch, daß der Angeklagte die Gewährung der Rente von Anfang bis September 1909 durch betrügerische Vorspiegelung des Angeklagten erlangt habe, hat die Hauptverhandlung keine hinreichenden Anhaltspunkte gewährt. Es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Angeklagte selbst eine Tätigkeit entwickelt habe, die ursächlich die Fuhrwerksberufsgenossenschaft zur Gewährung der Rente beeinflusst habe. Der Angeklagte hat bestritten, daß er irgendwie Vorspiegelungen gebraucht habe. Zwischen ihm und den Vertretern der Berufs-genossenschaft haben, wie nach der Aussage des Sekretärs K. festgestellt, keine mündlichen Verhandlungen stattgefunden. . . . Also insoweit, daß der Angeklagte die gewährte Rente durch betrügerische Vorspiegelungen erlangt habe, hat das Gericht Bedenken getragen, den Angeklagten wegen vollendeten Betruges zu verurteilen. . . . Dagegen haben die weiteren Beweisergebnisse zu der Feststellung geführt, daß sich der Angeklagte wenigstens des versuchten Betruges schuldig gemacht hat. Wenn schon der Angeklagte, in der angestandenen Hauptverhandlung behauptet hat, daß er auf dem rechten Auge völlig erblindet sei, so stehen demgegenüber die bestimmten ärztlichen Gutachten. Das Gericht hat auch auf Grund des überzeugenden Gutachtens des Dr. med. Oppe für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte bereits im Jahre 1909 gewußt hat, daß er auf dem rechten Auge nicht erblindet sei. Nach demselben Gutachten bietet der Angeklagte keine Anzeichen von Unfallschütterung oder traumatischer Neurose. Mit Rücksicht hierauf, sowie des sonstigen geistigen Zustandes, sei mit Bestimmtheit anzunehmen, daß der Angeklagte die Blindheit wider besseres Wissen simuliere. . . . Wenn daher der Angeklagte, nachdem ihm, wie er zugestanden hat, durch die Zustellung des Antrages der Fuhrwerksberufsgenossenschaft vom 8. September 1909 an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und der Guthaben, insbesondere des Dr. med. P., die er geständigermassen am 19. September 1909 in Abschrift erhalten hat, daraus ersah, daß die Berufs-genossenschaft die ihm wegen der angenommenen Blindheit auf dem rechten Auge gewährte Rente aufzuheben beantrage, weil er mit dem rechten Auge zu sehen imstande sei, gleichwohl in der Zuschrift an das Schiedsgericht schreibt: „Ich habe das rechte Auge eingebüßt und stelle deshalb den Antrag, mir die Rente von 25 Proz. zu belassen“, so hat er damit bewußt eine unwahre Tatsache vorgespiegelt, um in den Prozeßbeteiligten sowie bei dem Gericht einen Irrtum zu erregen. Für den Fall des Gelingens seiner Absicht wäre das Vermögen der Genossenschaft beschädigt worden.

Wie bereits festgestellt, hat die Tätigkeit des Angeklagten nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Der Angeklagte hat sonach den Entschluß, das Vergehen eines Betruges zu begehen, durch Handlungen bestätigt, welche den Anfang der Ausführung dieses Ver-